

Josef Schüßlburner
P a r t e i v e r b o t s k r i t i k
7. Teil: Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als
demokratieuntaugliches Volk

Wie im vorausgegangenen 6. Teil der vorliegenden Serie¹ zur **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** dargelegt, könnte ein von der bundesdeutschen Parteiverbotselite geplantes und vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenes Verbot der *Nationaldemokratischen Partei Deutschlands* (NPD) aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention nur zu rechtfertigen sein, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entsprechend völkerrechtlichen Grundsätzen (*in dubio pro Souveränität*) und des Prinzips der gerichtlichen Zurückhaltung bei hochpolitischen Akten, für deren Bewertung (angeblich oder tatsächlich) noch keine einheitlichen Maßstäbe der Europarats-Staaten bestehen würden, der Bundesrepublik Deutschland großzügig ein Verbotermessen einräumen würde, das dabei dazu führte, daß in Deutschland ein Parteiverbot selbst dann gerechtfertigt sein könnte, welches man dem „wehrhaften“ (militäraffen) Parteiverbotsmodell Türkische Republik trotz relativ großzügiger Handhabung beim Verbot der Wohlfahrtspartei, d.h. der Vor-Vorgängerin der derzeitigen türkischen Regierungspartei,² nicht mehr zugestehen würde.

„Notwendigkeit“ von Wahlverboten bei Deutschen wegen spezifischer historischer Erfahrung?

Die Deutschen wären dann in der europäischen Werteordnung der Demokratiebemessung aufgrund der Aufrechterhaltung der besonderen Parteiverbotskonzeption auf der untersten Ebene europäischer / halbasiatischer Demokratiezuverlässigkeit anzusiedeln; bei ihnen würde die nach Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention bei einem Vereinsverbot (unter Einschluß eines Parteiverbots) anzustellende Verhältnismäßigkeitsprüfung einem Verbot nicht entgegenstehen, habe doch die „besondere geschichtliche Erfahrung“ Deutschlands gezeigt, daß bei den Deutschen, den „willigen Vollstreckern“, eine Partei, die um die 2,5 % der Stimmenanteile³ erhält, in kürzester Zeit, d.h. innerhalb von 5 Jahren (also in dem Zeitraum, der bei einer Normalsituation etwa einer Legislaturperiode entspricht) auf nahezu 45 % Stimmenanteil hochschnellen kann, um im Akt des „Selbstmords der Demokratie“ im Kontext eines Stimmenanteils von 12,32 % für eine andere Demokratieabschaffungspartei (KPD) legal die parlamentarische Demokratie abzuschaffen (um sie durch eine Volks- oder so etwas wie eine völkische Führer-Demokratie zu ersetzen). Immerhin hat der Sprecher einer - vom sozialisierten bundesdeutschen Rundfunk an sich nach oben gesendeten - sogenannten *Piratenpartei*⁴ den sprunghaften Aufstieg seiner Partei mit dem der NSDAP verglichen, womit er sich im bundesdeutschen zivilreligiösen Ideologiestaat einen „Rechtsextremismus“-Vorwurf eingehandelt hat; aber vielleicht steht ihm doch noch das Bundesverdienstkreuz bevor, hat er doch mit diesem Vergleich ein plausibel

¹ S. http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1341753566.pdf

² Eine Vorstudie des Europäischen Parlaments, wie man sich zu einem Verbot dieser Partei stellen und wie wohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entscheiden würde, s

http://www.tuerkei-recht.de/downloads/parteiverbot_akp_dt.pdf

diese Studie stellt eine gute Ergänzung zu den Ausführungen im 6. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s - k r i t i k** dar.

³ Stimmen für NSDAP bei den Reichstagswahlen: 1928: 2,63%; 1930: 18,33%; 1932: 37,36 % und 33,09%; 1933: 43,31%; s. http://www.gonschior.de/weimar/Deutschland/Uebersicht_RTW.html

⁴ Dies erwünschte, da letztlich „ungefährliche“ Oppositionspartei, die der Bildung einer als gefährlich angesehenen Anti-€-Partei entgegensteht, darf sich dann sogar eine an sich kriminelle Begriffsbezeichnung, nämlich „Pirat“, zulegen, ohne Verbotsdrohungen ausgesetzt zu sein.

erscheinendes Argument für die „Notwendigkeit“ eines gegen eine Kleinstpartei auszusprechenden Parteiverbots bei den äußerst demokratieunzuverlässigen Deutschen geliefert!

In der Tat wird ja der gegen das Mehrparteienprinzip gerichtete Ansatz der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, dem deutschen Wahlvolk mit Hilfe des Parteiverbots „für ewig“ eine ganze Wahloption und damit eine ganze weltanschaulich-politischer Richtung wegzuverbieten, was aufgrund des mit dem verfassungsgerichtlichen Verbot explizit oder zumindest implizit ausgesprochenen Ideologie- und Ideenverbots auch negative Auswirkungen auf (noch?) nicht verbotene Wahloptionen zeitigt, in der Regel geschichtstheologisch und nicht - wie bei rechtsstaatlicher Gefahrenabwehr geboten - mit einer konkreten Gefahr begründet: Die „besonderen Erfahrungen der deutschen Geschichte“ bzw. die „bitteren Erfahrungen mit dem Schicksal der Weimarer Republik“,⁵ von denen das Bundesverfassungsgericht in der späteren „Radikalen-Entscheidung“⁶ mit einer besonderen Dramatik spricht, würde danach diese weitgehende Verbotskonzeption mit Aberkennung frei gewählter Parlamentsmandate und anschließendem Wahlteilnahmeverbot und damit die Ausschaltung einer ganzen politischen Richtung rechtfertigen. Auch die Anwendung des für die liberalen Demokratien des Westens fundamentalen verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes, insbesondere das weltanschaulich-politische Diskriminierungsverbot, wird dabei geschichtstheologisch für teilweise irrelevant erklärt und dem ideologischen „Verfassungsschutz“ der Bundesrepublik als Ersatzverbotssystem die Grundlage geschaffen!

Bei dieser Argumentation oder „Argumentation“ drängt sich unmittelbar die Frage auf, wer denn Träger dieser „bitteren historischen Erfahrung“ ist, die man sicherlich beherzigen sollte. Da es bei der Ausübung des freien, gleichen, allgemeinen und geheimen Wahlrechts um den Kern der Demokratie geht, müßte das Wahlvolk, also die Deutschen als Inhaber dieser „historischen Erfahrung“ angesprochen sein. Wird jedoch diese „bittere historische Erfahrung“ von den Deutschen weitgehend geteilt, erübrigt es sich, ein derartiges Parteiverbot überhaupt vorzusehen oder gar auszusprechen, da das Volk aufgrund seiner bitteren Erfahrung keine entsprechenden Parteien wählen wird, zumindest nicht in dem Ausmaß, daß eine verfassungsändernde Mehrheit zur legalen Demokratieabschaffung zustande kommt! Auch das als „absolut“ angesprochene Diskriminierungsverbot wegen politischer Anschauungen müßte dann nicht im Rahmen einer „Werteordnung“ relativiert werden, sondern könnte so gewährt werden, wie es im Grundgesetz geschrieben steht - oder nur so geschrieben erscheint?

Dieser Problematik hat sich das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil⁷ - anders als natürlich beim Verbot „gegen Rechts“ - in der Tat gestellt, indem es erkannt hat, daß das Charakteristikum der Verfassungen der „liberalen Demokratien des Westens“ wie auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 und der damaligen Länderverfassungen, darin besteht,

„daß den Bürgern der freie Zusammenschluß zu politischen Parteien ohne Einschränkung freigestellt oder sogar - wie in der italienischen Verfassung von 1947 - ausdrücklich gewährleistet ist, und daß das Risiko einer selbst grundsätzlich gegnerischen Einstellung einer Partei zur geltenden Staatsordnung bewußt in Kauf genommen wird; für äußerste Fälle der Staatsgefährdung werden gegenüber den

⁵ „In diesem Zusammenhang ist es schlechterdings ausgeschlossen, daß dieselbe Verfassung, die die Bundesrepublik Deutschland aus den bitteren Erfahrungen mit dem Schicksal der Weimarer Republik als eine streitbare, wehrhafte Demokratie konstituiert hat, diesen Staat mit Hilfe des Art. 3 GG (Gleichheitsprinzip, Anm.) seinen Feinden auszuliefern geboten hat.“

⁶ S. BVerfGE 39, 334, 368 f.

⁷ S. BVerfGE 5, 85, 135.

verantwortlichen Personen die Sanktionen des Strafrechts bereitgehalten... da freies Wahlrecht besteht, kann und soll die Abwehr staatsfeindlicher Parteien sich in der Versagung der Wählerstimmen ausdrücken; so werden sie in 'systemkonformer' Weise von der politischen Willensbildung des Staates ausgeschlossen."

Zu Recht hat das Bundesverfassungsgericht dabei angenommen: „**Dem mag die optimistische Auffassung zugrunde liegen, daß die beste Garantie des freiheitlichen demokratischen Staates in der Gesinnung seiner Bürger liegt**“.⁸ Diese (für die Rechtsprechung maßgebende?) Gesinnung wiederum ist ja durch die historische Erfahrung wesentlich geprägt.

Volk und Verbotselite

Die „optimistische Auffassung“ scheint allerdings das Bundesverfassungsgericht nicht geteilt zu haben, bzw. es hat angenommen, daß dem Grundgesetz dieser Optimismus nicht zugrunde liegt, weil man sonst aus der angeführten Erkenntnis die Folgerung hätte ziehen müssen, daß es eines Parteiverbots in einer Demokratie selbst bei den Deutschen nicht bedürfe und deshalb auch das Grundgesetz in der Weise verstanden werden könnte und dann auch verstanden werden müßte, daß die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 GG kein Parteiverbot meint, sondern allenfalls einen rechtsformlich ausgesprochenen Appell an den freien Wähler darstellt, die aufgrund eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens gewonnene Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts bei Ausübung des freien Wahlrechts zu „vollstrecken“.

Die gegenteilige Schlußfolgerung des Bundesverfassungsgerichts legt dann den Verdacht nahe, daß nach den grundgesetzlichen Prämissen Demokratie mit freien Wahlrecht doch irgendwie etwas Utopisches darstellt, das wegen des dieser Regierungsform zugrundeliegenden anthropologischen Optimismus auch irgendwie irreal sei, eine Annahme, die einer traditionellen Auffassung der politischen Rechten entgegenkommt (denen dabei allerdings geheimdienstlich „Kulturpessimismus“ als „verfassungsfeindlich“ vorgeworfen wird), welche jedoch nach der bundesdeutschen Verbotskonzeption verboten werden müßte, wenn eine derartige Annahme in „aggressiv-kämpferischer Einstellung“ zumindest im Verein vertreten würde. Da allerdings die (Nicht-)Verbotspraxis der „liberalen Demokratien des Westens“, die wohl auf diesem bei den Deutschen wohl unangebrachten anthropologischen Optimismus beruht, den vom Verfassungsgericht ausgedrückten Pessimismus widerlegt, d.h. die parlamentarische Demokratie funktioniert trotz Fehlens des staatlichen Verbotsextremismus tatsächlich, kann es sich daher nicht um einen „anthropologischen“, d.h. auf den Menschen als solchen bezogenen Pessimismus handeln, welcher die bundesdeutsche Verbotskonzeption trägt, sondern es geht um einen speziell gegen die Deutschen gerichteten Pessimismus: Aufgrund spezifischer Erfahrung eines deutschen Sonderwegs, der bekanntlich „zu Auschwitz“ führen „mußte“ und zumindest bei den Deutschen erkennbar weiterhin führen könnte, ja führen würde, sei es angebracht, einen bundesdeutschen Verbotssonderweg zu gehen.

Die Problematik dieses Verbotssonderwegs besteht jedoch darin, daß damit die Trägerschaft der „bitteren Erfahrung“ vom Volk, dem nicht zugetraut wird, die richtigen Konsequenzen aus diesen historischen Erfahrungen zu ziehen, auf jemanden anderen übergeht. Dieser „andere“, der wahre Träger der geschichtlichen Erfahrung und Erkenntnis, konstituiert dann

⁸ S. ebenda (Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm*).

zumindest den maßgeblichen Teil des Volks (es mögen auch noch andere sein), welcher festlegt, welche Lehren das Volk aus historischen Erfahrungen zu ziehen habe, weil es selbst dazu nicht ohne weiteres in der Lage ist (sondern eher den Holocaust fortsetzen würde): Dem Volk, dem aufgrund der Parteiverbotskonzeption nicht getraut wird, steht dann eine sich als (besonders) demokratisch verstehende den Holocaust verhindernde Verbotselite gegenüber, die sich wegen ihrer besonderen Erkenntnisfähigkeit als berechtigt ansieht, dem Volk Partei- und Wahlverbote vorzugeben.

Der Deutsche als solcher muß damit notwendigerweise als irgendwie demokratieuntauglich definiert werden, eine Konsequenz, die bei genauer Lektüre der einschlägigen verfassungsrechtlichen Kommentarliteratur durchaus zu erkennen ist. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird nämlich anerkannt,⁹ daß Parteiverbote im System einer freien Demokratie (anders als selbstverständlich in einer Diktatur) naturgemäß einen - letztlich dem Arsenal der Diktatur entnommen - Fremdkörper darstellen, da die Beurteilung von Wert und Unwert politischer Parteien in einer Demokratie der politischen Entscheidung des Wählers und nicht der juristischen Entscheidung eines Gerichts - oder gar der Beobachtungsgabe öffentlich als *non-intelligence services* in Erscheinung tretender Inlandsgeheimdienste - überlassen werden sollte. Allerdings wird dann davon ausgegangen, daß „ungeachtet des ungelösten Problems der dogmatischen Begründbarkeit“ „historische Erfahrungen und u. U. politische Notwendigkeiten (jedenfalls in Deutschland) für die Möglichkeit des Parteiverbotes“ sprechen würden.¹⁰ Unklar ist bei dieser Aussage eines unter Jura-Studenten als bislang handlich sehr bevorzugten Grundgesetzkomentars, was mit „politischen Notwendigkeiten“ gemeint ist, da etablierten politischen Parteien die Ausschaltung von Konkurrenz immer „notwendig“ (zumindest wünschenswert) erscheint.

Vielleicht erschließt sich die Bedeutung des in Klammer gesetzten Hinweises jedoch, wenn man statt „jedenfalls in Deutschland“ konkreter einsetzt: „jedenfalls bei den Deutschen“. Das mit dieser Konzeption zum Ausdruck gebrachte Mißtrauen gegen das Volk, d. h. konkret gegen das Deutsche Volk, dem die Verbotselite aufgrund „historischer Erfahrungen“ nicht zutraut, die richtigen Parteien oder in einer Direktwahl das richtige Staatsoberhaupt zu wählen und dem natürlich Volksabstimmungen nicht zustehen können, wirft die Frage auf, ob die Deutschen angesichts des Untergangs der Weimarer Republik, des historischen Bezugsfalls, als demokratieuntauglich, da geschichtlich unbelehrbar angesehen werden müssen, so daß „man“ den vollen politischen Pluralismus „noch nicht“, oder „nie wieder“, bzw. ihn nur unter extremen Verbotsvorbehalt und unter Geheimdienstbeobachtung stehend zulassen kann.

Demokratieuntergänge nach dem 1. Weltkrieg

Gegen die bei diesem auf „historische Erfahrungen“ zurückführenden Parteiverbots- und geheimdienstlichen Bürgerüberwachungsansatz zum Ausdruck kommenden Vermutung der singulären Demokratieuntauglichkeit und dementsprechend Parteiverbotsbedürftigkeit der Deutschen ist darauf hinzuweisen, daß sich der Untergang der Weimarer Republik in eine Reihe von zeitgenössischen Demokratieuntergängen einordnet, die in Europa mit dem Staatsstreich der Bolschewiken gegen die provisorische Regierung in Rußland begannen¹¹ und sich über die Machtergreifung von Mussolini in Italien bis zu Beginn des 2. Weltkrieges, insbesondere in den Staaten Osteuropas, fortsetzten, was mit dem Ende dieses Weltkriegs durch die totalitäre „Volksdemokratie“ weitergeführt wurde. Mit den zahlreichen

⁹ S. v. Münch, in: *ders.*, Grundgesetzkomentar, Rn. 103 zu Art. 21.

¹⁰ S. ebenda, Rn. 105.

¹¹ S. dazu etwa H.-H Nolte, Kleine Geschichte Rußlands, 1998, S. 171 ff.

Demokratieuntergängen in den entkolonialisierten Ländern, die von den westlichen Kolonialmächten meist als Demokratien in die Unabhängigkeit entlassen wurden, sollte sich dann diese eher zum Regelfall gewordene Tendenz zur Demokratieabschaffung, konkret: zur Abschaffung der parlamentarischen Demokratie - was in der Regel unter Berufung auf eine „wirkliche“ oder „eigentliche Demokratie“ (Volksdemokratie) und damit eigentlich nicht (auf einer ideologischen Ebene betrachtet) mit demokratiefeindlicher Tendenz geschah -, meist durch zwischenzeitlich etablierte¹² politische Kräfte, bis zum Verschwinden des Realsozialismus in Osteuropa fortsetzen.

Verschont geblieben von einem derartigen Untergang der demokratischen Ordnung einer parlamentarischen Demokratie sind vor allem die Siegermächte des 1. Weltkriegs und die Staaten, welche nicht direkt in den Weltkrieg involviert waren und für die sich daher kein Regimewechsel ergab. Als „historische Erfahrung“ könnte dann daraus abgeleitet werden, daß man eine Niederlage im Krieg auf alle Fälle vermeiden muß: Von deutschem Boden aus darf nie wieder ein verlorener Krieg ausgehen (was der Bundesrepublik ja mit dem Jugoslawien- und Afghanistan-Einsätzen ja gelungen ist)! Einen Sonderfall stellt der hispanische Kulturreis, Lateinamerika¹³ und die iberische Halbinsel dar, was anzeigt, daß es sich bei den Übergängen zu autoritären und teilweise totalitären Regimes der damaligen Zeit doch um eine generelle Krise der Demokratie gehandelt hat. Der Vollständigkeit wegen ist noch auf die außereuropäischen Gebiete unter der Kolonialverwaltung europäischer Mächte zu verweisen, deren Regierungsform man wohl in den Gebieten mit angelsächsischer Bevölkerungsmehrheit wie Kanada und Australien als demokratisch kennzeichnen kann; die über die nicht-weißen Nationen ausgeübte Herrschaft konnte nur dann in Übereinstimmung mit der Ideologie des *Anglosaxonism* als „demokratisch“ eingestuft werden, wenn man die Ausübung politischer Macht von vornherein den „demokratischen Teutonen“¹⁴ vorbehält, so daß das zeitgenössische Indien deshalb als „demokratisch“ anzusehen wäre, weil es von einer demokratisch regierten Imperialmacht beherrscht gewesen ist.

Der Erste Weltkrieg hatte in vielfacher Hinsicht, hauptsächlich bei den besiegt Staaten und in deren Nachfolgestaaten eine revolutionäre Wirkung, wobei die Erfahrung der Französischen Revolution lehrt, daß bei derartigen revolutionären Entwicklungen das größte Reservoir für einen Übergang von einer (kurzfristig) freien zu einer totalitären Variante der Demokratie¹⁵ liegt, wobei die Abwehr dieser Gefahr für viele die Rückkehr zu einer vordemokratischen Herrschaftsausübung (oder eine Anknüpfung daran) wünschenswert erscheinen lassen konnte (wobei allerdings eine wirkliche „Restauration“ kaum gelingen

¹² Es mag hier mit dem Hinweis auf Indonesien sein Bewenden haben: s. dazu *Herbert Feith*, The Decline of constitutional democracy in Indonesia, 1962, eine Entwicklung, die dann erst 1999-2002 bislang relativ erfolgreich revidiert worden ist und dies ohne Parteiverbote und Verfassungsschutz!

¹³ S. zum Schicksal der Demokratie auf diesem Halbkontinent: *Nikolaus Werz*, Das neuere politische und sozialwissenschaftliche Denken in Lateinamerika, Freiburg 1992; zum dortigen mit Diktaturbereitschaft einhergehenden Liberalismus, s. im Beitrag des Verfassers zur Frage eines (im bundesdeutschem VS-Sinne) verfassungsfeindlichen Liberalismus:

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1302768568.pdf

¹⁴ S. zu diesem Ideenkomplex etwa *Reginald Horsman*, Origins of Racial Anglo-Saxonism in Great-Britain before 1850, in: *Journal of the History of Ideas*, 1976, S. 387 ff.; die englischen Republikaner des 19. Jahrhunderts begriffen die britische Monarchie und Aristokratie als Ergebnis des „normannischen Jochs“ über die freiheitsliebenden Sachsen, denen der Arzt und Paläontologe *Robert Knox*, der „britische Gobineau“, eine rassistisch angeborene Veranlagung für die Demokratie zuschrieb, die sich in den republikanischen USA am besten entfalten würde, eine Ansicht, die für den linken amerikanischen Progressivismus des späten 19. Jahrhunderts prägend wurde und der Machtstellung der USA auch im 20. Jahrhundert noch zugrunde gelegen ist.

¹⁵ S. dazu den Beitrag des Verfassers, der davon ausgeht, daß die moderne Demokratie ideologisch zur totalitären Demokratie neigt und daher bei revolutionären Entwicklungen die besseren Realisierungschancen als die freie Demokratie aufweist:

<http://ef-magazin.de/2009/04/06/1090-ideologiekritik-vor-der-rueckkehr-der-totalitaeren-demokratie>

konnte). Eine Revolution wirft immer die grundlegende - und wie alle „Warum-Fragen“ letztlich nicht beantwortbare - Frage¹⁶ der Legitimität der politischen Herrschaft auf, welche in etablierten und stabilen Regimes weitgehend durch die Legalität der politischen Ordnung bestimmt ist. Mit anderen Worten: Eine politische Ordnung ist dann stabil, wenn sich die Legitimität der Herrschaft weitgehend auf eine Frage der Legalität reduziert. Sicherlich handelt es sich auch beim Übergang vom Deutschen Kaiserreich zur Weimarer Republik verfassungsrechtlich um eine derartige Revolution, da sich das Inkrafttreten der Weimarer Verfassung¹⁷ nicht nach den für die Änderung der Bismarckschen Reichsverfassung¹⁸ einschlägigen Vorschriften vollzogen hat. Dies hat die Legitimitätsfrage zum permanenten Problem werden lassen und daran ist, von Banalitäten wie der mit Hunger verbundenen Massenarbeitslosigkeit¹⁹ abgesehen, die Republik von Weimar gescheitert. Diese Legitimitätsproblematik kann am besten an den zahlreichen Amnestiegesetzen²⁰ festgemacht werden, die in einem bis dahin unbekannten Ausmaß bereits erlassen wurden, um den Vorgang der Revolution selbst vor Strafverfolgung freizustellen. Diese Amnestiepolitik hat zu bürgerkriegsähnlicher politischer Betätigung eingeladen, weil sich die politisch motivierten Straftäter Hoffnung machen konnten, bei der anstehenden Amnestiegesetzgebung von der Strafverfolgung freigestellt zu werden.

Die maßgebliche Lehre, die die Legitimität des durch eine Revolution (Verfassungsbruch) oder aufgrund derselben entstandenen Verfassungswerkes begründen sollte, stellte die Theorie von der „normativen Kraft des Faktischen“ dar, die in dem gelungenen Verfassungsumsturz gesehen werden mußte. Diese maßgebliche und von der deutschen Rechtsprechung der Weimarer Republik, etwa bei Entscheidungen in Hochverratsverfahren rezipierten Theorie begründet eine prekäre Legitimität, die auch dem nächsten Umsturz, falls er gelingt, Legitimität, ja Legalität zu geben vermag. „Mit der Anerkennung der rechtsschöpferischen Kraft jedweder Revolution wurde der Rechtspositivismus die Basis einer Rechtstheorie der „Revolution in Permanenz“. Sie vermittelt der revolutionär entstandenen Verfassung zwar „Legalität auf Zeit“, doch keine dauernde Legitimität.“²¹ Gelang es der durch Umsturz begründeten politischen Ordnung nicht, sich durch positive Leistungen zu legitimieren und die Anerkennung zu finden, die man für die Begründung des (Völker-) Gewohnheitsrechts für notwendig erachtet,²² dann waren die Tage dieses Verfassungswerkes

¹⁶ Dies erklärt, daß Politik notweniger Weise mit Mythen einhergeht (deren Funktion das im Interesse der politischen Entscheidung notwendiges Abbrechen von Warum-Fragen darstellt); s. dazu am Beispiel Japans den einschlägigen Beitrag des Verfassers: Politik als Mythos: Kampf um die ideologische Hegemonie Betrachtungen unter Bezugnahme auf Japan

<http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=46>

¹⁷ s. zu dieser den Aufsatz des Verfassers über die Verfassung einer freien Demokratie:

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

¹⁸ S. zu dieser den Aufsatz des Verfassers über diese Verfassung als bleibende Alternative einer sowohl politisch rechten als auch liberalen Verfassungsoption:

<http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=33>

¹⁹ Zu Recht kritisiert Heinz Höhne, Gebt mir vier Jahre Zeit. Hitler und die Anfänge des Dritten Reiches, 1996, S. 9 f., den „Wortführer“ der bundesdeutschen Totalitarismusschule, Karl Dieter Bracher, in seinem Werk „Die deutsche Diktatur“, „auf einer viertel Buchseite“ abzuhaken, „was einmal das traumatische Erlebnis von Millionen gewesen war.“

²⁰ S. zu den auf Reichsebene erlassenen Gesetzen: Jürgen Christoph, Die politischen Reichsammnestien 1918-1933, 1987.

²¹ So Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 6 § 1, S. 9.

²² Die mißverständliche Lehre von der „normativen Kraft des Faktischen“ hatte ihren Ausgangspunkt in der Lehre vom Völker gewohnheitsrecht, das dadurch entsteht, daß die Staatengemeinschaft faktisches Handeln, u. a. auch solches, das mit dem geschriebenen Recht in Widerspruch steht und das Ergebnis dieses Handelns als berechtigt (legitim) und damit schließlich als rechtmäßig anerkannt. Natürlich geht ein Staat, der gegen geschriebenes Recht durch tatsächliches Handeln Gewohnheitsrecht setzen will, ein erhebliches Risiko ein, da sich seine Erwartung der Anerkennung der Akte als legitim u. U. nicht erfüllt, sondern unter Hinweis auf den Grundsatz *ex iniuria non oritur ius* zurückgewiesen wird. Auf einem ähnlichen Risiko beruht eine durch

von vornherein gezählt. Damit das Verfassungswerk diese Anerkennung überhaupt finden konnte, d. h. um den Umsturz, auf den es sich zurückführte, für weite Teile des Volk überhaupt akzeptabel zu machen, mußte sich der Verfassungsgeber²³ der weitgehend denkbaren politischen Offenheit, d. h. Freiheit verpflichtet fühlen, die allerdings insbesondere mit der Amnestiegesetzgebung dann auch dergestalt zum Ausdruck kam, daß man auch die politisch motivierte Kriminalität pardonierte. Dabei zeigten die sozialistischen Parteien, SPD, KPD und NSDAP zugunsten ihrer gewalttätigen Kampfformationen großes Verständnis füreinander. Die grundsätzliche Offenheit war im konkreten deutschen Fall schon deshalb erforderlich, weil das späte Hohenzollern-Reich trotz aller demokratietheoretisch auszumachender Defizite, insbesondere bei rückwirkender Betrachtung (bei zeitgenössischem Vergleich mit anderen politischen Systemen verminderten sich die Defizite ohnehin) ja wirklich kein Unterdrückerregime²⁴ gewesen war, dessen Beseitigung mit Verfassungsumsturz und damit letztlich auf illegale Weise so ohne weiteres gerechtfertigt werden konnte. Die wesentliche Rechtfertigung für das revolutionäre Vorgehen blieb dann die Aussicht, einen vom Demokratiemissionar US-Präsidenten *Wilson* versprochenen Frieden zu bekommen. Als dieser Erwartung mit dem *Versailler Friedensdiktat* (nach Erkenntnis des bundesdeutschen Inlandsgeheimdienstes, wohl weil gegen „westliche Demokratien“ gerichtet, ein „verfassungsfeindlicher“ Begriff!) nicht entsprochen wurde, war damit die Legitimität der politischen Ordnung grundlegend gefährdet und das Gewaltpotential des Revolutionären konnte nicht bleibend in den parteipolitischen Antagonismus des friedlichen Machterwerbs zwischen linken und rechten parteipolitischen Formationen²⁵ überführt werden.

Die historische Verortung des NSDAP-Erfolges als Werteproblematik

Die Rechtswissenschaft versuchte als Heilung des Legalitätsbruchs der Revolution bei Anknüpfen an die gerade entstandene deutsche „materielle Wertethik“ dem Verfassungswerk eine philosophische Grundierung zu geben. Alles Recht, auch das Verfassungsrecht, sei gegründet auf einem Gefüge von „Grundwerten“, das Recht sei danach Verwirklichung bestimmter „Wertprinzipien“, wobei der Geltungsgrund des Rechts in seiner Übereinstimmung mit den in der Gemeinschaft als gültig anerkannten „Komplexen von Werturteilen“ gegründet sei.²⁶ Auf den formalen Entstehungsgrund dieser „Werte“ sollte es bei dieser „geisteswissenschaftlichen Wende“ des Rechts- und Verfassungsdenkens der führenden Staatsrechtslehrer nicht so sehr ankommen.²⁷ Letztlich konnte jedoch die Betonung der „Werte“ den einmal eingeleiteten revolutionären Prozeß nicht beenden, da dieser erst als abgeschlossen angesehen werden kann, wenn es des Rekurses auf derartige (Verfassungs-) Werte nicht mehr bedarf, sondern diese auf die Ebene der (bloßen) Legalitätsfrage²⁸ übergeführt sind und damit der Rechtsstaat in der wirklichen Bedeutung des Begriffs

Revolution begründete Verfassungsordnung vor ihrer Konsolidierung, die nur über einen gewissen Zeitablauf möglich ist und insbesondere wirtschaftspolitische Erfolge zur Voraussetzung zu haben scheint.

²³ S. zur Weimarer Reichsverfassung als Verfassung einer freien Demokratie:

<http://ef-magazin.de/2009/08/11/1374-recht-und-freiheit-die-verfassung-einer-freien-demokratie-in-deutschland>

²⁴ S. zu dieser Verfassung als der bislang legitimsten Verfassung Deutschlands:

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1302769473.pdf

²⁵ S. zu diesem für eine funktionierende Demokratie notwendigen Mechanismus das jüngste Buch des Verfassers zur Konsensdemokratie und den damit verbundenen erheblichen Kosten der politischen Mitte:

<http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946>

²⁶ S. dazu m. w. N. bei *Huber*, a. a. O., S. 16 f.

²⁷ Dazu sei auf die Ausführungen von *Alexander Graf zu Dohna*, Die Revolution als Rechtsbruch und Rechtsschöpfung, Heidelberg 1932, insbes. S. 16 ff. verwiesen.

²⁸ S. zur Tatsache, daß dieser Übergang in der Bundesrepublik Deutschland nicht gelungen ist, da der ideologische „Verfassungsschutz“ grundlegend das Rechtsstaatsprinzip (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) delegitimiert, s. http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1301305937.pdf

(Regelung staatlicher und politischer Zustände durch Recht und nicht durch (Verfassungs- oder Geschichts-)Ideologie / Religion) etabliert ist. Gerade die das Verfassungswerk legitimierenden „Werte“ hielten dagegen die Revolutionsfrage offen, so daß sich die Revolution von 1918 / 19 vorhalten lassen mußte, keine „eigentliche / wirkliche Revolution“ gewesen zu sein, sondern zu diesem Zwecke mehr oder weniger gewaltsam („revolutionär“) noch „vollendet“ werden müsse.

Neben der marxistischen Seite, welche ohnehin eine totalitär-demokratische Räteherrschaft nach sowjetischem Muster erstrebt hatte, wurde diese Position auch von der bundesdeutsch unter „Rechtsextremismus“ eingeordneten nationalen Linken eingenommen, die sich als „Nationalsozialismus“ zu konstituieren begann²⁹ und dessen Auffassungen in erster Linie anhand der Aussagen des Parteiführers dieser Richtung zu identifizieren sind.³⁰ So betrachtete auch *Hitler* die Revolution von 1918 / 1919, die er durchaus begrüßte, als Vorläufer seiner Revolution.³¹ Anstatt die Normalisierung herbeizuführen, führte der „Kampf der (Verfassungs-)Werte“ zur Fortsetzung der revolutionären Situation, die nicht nur rhetorisch, sondern in Form eines schleichenenden Bürgerkrieges ausgetragen wurde, der im Jahr 1932 mit täglich mindestens einem politisch motivierten Mord dem Höhepunkt zusteuerte.³² Die zur Führung des Bürgerkrieges notwendigen gewaltbereiten paramilitärischen Parteikampf-Organisationen hatten erhebliche Ausmaße erreicht,³³ die es den Reichswehrminister letztlich aufgrund der durch den Versailler Vertrag auferlegten Beschränkungen der Truppenstärke des staatlichen Heeres auf 100.000 Mann und der Möglichkeit außenpolitischer Intervention durch Frankreich und Polen bei bürgerkriegsähnlichen Zuständen in Deutschland, geraten erscheinen ließ, den Reichspräsidenten davon zu überzeugen, von der Verhängung des zum Zwecke des Verfassungsschutzes geplanten militärischen Ausnahmezustandes - der sicherlich als Ausübung von Diktatur mit vorübergehenden Parteiverboten zu verbinden gewesen wäre - Abstand zu nehmen.³⁴ Der Munitionsvorrat der deutschen Armee reichte nur für einen Tag und die Träume der Franzosen von einem Super-Versailles waren durchaus real, wie ja nicht zuletzt deren Einmarsch zu Friedenszeiten in das Reichsgebiet deutlich gemacht hatte.

Angesichts dieser Lage konnten die intellektuellen Bemühungen, die verfassungsrechtliche Ordnung über die Beschwörung von „Werten“ zu stabilisieren, wenig ausrichten, weil die ökonomischen Werte nicht stimmten, wobei dieser Mangel überwiegend zu Recht auf das „Friedenswerk“ von Versailles zurückgeführt wurde.³⁵ Die Reparationen, die den Deutschen unter dem Vorwand, für den Krieg verantwortlich gewesen zu sein, aufgezwungen wurden,

²⁹ S. die Aussage des NS-Propagandisten *Goebbels*: „Der Idee der NSDAP entsprechend sind *wir* die deutsche Linke! Nichts ist uns verhaßter als der rechtsstehende nationale Besitzbürgerblock“; in: *Der Angriff* vom 6. 12. 1931; zu diesem umfassend: *Ulrich Höver*, Joseph Goebbels. Ein nationaler Sozialist, Bonn / Berlin 1992.

³⁰ S. dazu *Rainer Zitelmann*, Adolf Hitler. Eine politische Biographie, Göttingen 1989, S. 52 ff.; etwa *Hitlers* Auffassung, daß die Revolution von 1918 um eine wirkliche zu sein, den Kapitalismus hätte vernichten müssen, „heute marschiert er mehr als je.“

³¹ S. *Zitelmann*, a. a. O., S. 22; „November-Verbrecher“ bezog sich nicht auf die Revolution, sondern darauf, daß diese nicht zur *levée en masse* gegen die Kriegsgegner benutzt worden wäre, was Sinn einer solchen Revolution hätte sein müssen; natürlich ist der Begriff wahlkampftaktisch so gehalten, daß sich auch rechte Revolutionsgegner angesprochen fühlen konnten.

³² S. *Christian Striefler*, Kampf um die Macht. Kommunisten und Nationalsozialisten am Ende der Weimarer Republik, Berlin 1993, S. 355 ff.

³³ NSDAP: 350.000; KPD: 150.000 und SPD: 400.000; s. *Striefler*, a. a. O.

³⁴ S. *Huber* a. a. O., Bd. VII, S. 1156 f.; Oberstleutnant *Ott* teilte dem Reichswehrminister als Ergebnis einer Prüfung mit, „daß zwar alle Vorbereitungen getroffen seien, um einen etwa befohlenen Ausnahmezustand unverzüglich in Gang zu setzen. Es habe sich aber bei sorgfältiger Abwägung gezeigt, daß die Ordnungskräfte des Reichs und der Länder in keiner Weise ausreichten, um die verfassungsmäßige Ordnung gegen Nationalsozialisten und Kommunisten aufrecht zu erhalten und darüber hinaus die Grenzen zu schützen. Es ist daher die Pflicht des Reichswehrministers, die Zuflucht der Reichsregierung zum militärischen Ausnahmezustand zu verhindern“, s. auch *Huber*, Dokumente, Bd. 3, S. 561.

hat man 1920 auf 226,4 Milliarden Goldmark festgesetzt: 132 Milliarden Goldmark und eine „Ausfuhrabgabe“ in Höhe von 26 % der Exporte. Die niederträchtige Bedeutung dieses Betrages ermißt sich daran, daß das deutsche Sozialprodukt zwischen 1871 und 1913 nur von 11 auf 48 Milliarden Goldmark gestiegen war. Die Ratenzahlungen, die 1921 für einen Zeitraum von 42 Jahren, d. h. bis 1963, vorgesehen wurden, wären vielleicht gerade noch erträglich gewesen, wenn man Deutschland das Geld hätte verdienen lassen, um den Zahlungen nachkommen zu können. Da die deutsche Handelsbilanz aufgrund des zunehmenden Protektionismus der Gläubigerstaaten immer passiv war, mußte von der Substanz geleistet werden; in den Jahren 1922 und 1923 überstiegen daher die von Deutschland geleisteten Reparationen die gesamten Steuereinnahmen des Reiches, wobei das Reich 1921 3,6 Milliarden Goldmark eingenommen hatte, was 1922 bereits auf die Hälfte zurückging. 1923 marschierten zudem die demokratisch-friedliebenden Franzosen ein, womit im Prinzip der Krieg fortgesetzt, bzw. eigentlich der 2. Weltkrieg angefangen worden ist, was sichtbar geworden wäre, wenn sich die Deutschen mit Waffengewalt verteidigt hätten. Sie schritten aber nur zum passiven Widerstand, der durch die Notenpresse finanziert wurde, womit die Finanzen endgültig zerrüttet waren. Dies erklärt die trotz scheinbarer Konsolidierung horrend hohe Staatsverschuldung, die wiederum vor allem in Deutschland zu den weitreichenden Folgen der Depression von 1929 führen sollte.

Man muß schon Anhänger der bundesdeutschen Verfassungsreligion und dementsprechend der Parteiverbotsdemokratie der „Bewältigung“ der deutschen „Kollektivschuld“ sein, um das letztlich wahlentscheidende Elend, in das der Durchschnittsdeutsche durch den Versailler Diktatfrieden durch die „liberalen Demokratien des Westens“ gestürzt worden ist, in umfangreichen Wälzern über „Totalitarismus“ auf einer viertel Buchseite abzuhandeln. Die Deutschen befanden sich finanziell in der Situation einer „Reparationskolonie“ (Spengler), wobei entsprechend der Methoden der zeitgenössischen westlichen Kolonialpolitik die durch Kriegsentschädigung begründete wirtschaftliche Abhängigkeit in politische Beherrschung überging, was etwa daran sichtbar wurde, daß nach dem vom Gläubigerkonsortium aufgenötigten Reichsbankgesetz vom 30. August 1924 die Hälfte der Sitze des Direktoriums der Reichsbank von Vertretern der Gläubigerstaaten eingenommen wurden; zudem mußte der für die Notenausgabe zuständige Direktor Ausländer sein. In Österreich stellte sich zum Zwecke der Verhinderung des verfassungsrechtlich vorgesehenen demokratischen Anschlusses (vgl. Art. 61 Abs. 2 WRV), die Situation sogar noch verschärft dar: am 4. 10. 1922 wurde Österreich der Finanzkontrolle des Völkerbundes unterstellt und der frühere Bürgermeister von Rotterdam als Generalkommissär bestellt, wobei die Finanzkontrolle durch den Niederländer *Rost van Tonningen* erst im August 1936 enden sollte.

Diese (außen-) politische Konstellation Deutschlands machte im Kontext der zeitgenössischen Ideologien parteipolitisch den Erfolg einer Richtung wahrscheinlich, die sich auch in den Kolonialgebieten der westlichen Demokratien nach dem 2. Weltkrieg meist mit negativen Ergebnis hinsichtlich der parlamentarischen Demokratie zugunsten einer totalitären Demokratie durchsetzen³⁵ sollte, nämlich der nationale Sozialismus oder National-Sozialismus. Im Kern beruhen diese nur aufgrund des speziellen Kontexts unterschiedlichen Ideologien in der gemeinsamen Vorstellung, daß die nationale Befreiung von der kolonialen Ausbeutung die Kehrseite der Verwirklichung des Sozialismus darstelle oder umgekehrt der

³⁵ S. zum folgenden *Paul C. Martin*, *Zahlmeister Deutschland. So verschleudern sie unser Geld*, München 1991, S. 40 ff.; wobei man eigentlich nicht von „Zahlmeister“ sprechen sollte, sondern von Zahlknecht (Wiederaufnahme des Versailler Vertrags durch den €).

³⁶ S. zum Verhältnis von deutschen National-Sozialismus des Dritten Reichs zum sozialistischen Nationalismus der Dritten Welt: *Josef Schüßlburner*, Roter, brauner und grüner Sozialismus, Zur Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD und NSDAP und darüber hinaus, 2. Kapitel:

<http://lichtschlag-buchverlag.de/programm/JosefSchuesslburner/RoterbraunerundgruenerSozialismus/Inhalt>

Sozialismus, d. h. die Beseitigung der als „kapitalistisch“ angesehenen kolonialen Ausbeutung die Voraussetzung der nationalen Unabhängigkeit sei. Bemerkenswert ist, daß sich *Hitler* genötigt sah, auf diesen gemeinsamen Kontext, der den deutschen Nationalsozialismus aufgrund der Versailler Ausbeutungssituation mit den sich bereits abzeichnenden Befreiungsbewegungen³⁷ der später so genannten „Dritten Welt“ verband, einzugehen: „Unser (gemeint: der deutsche national-sozialistische, *Anm.*) Freiheitskampf ist die Wiederherstellung der Freiheit eines Volkes, das rassisches und damit wertmäßig seinen heutigen Besiegern zumindest gleich, wenn nicht zum Teil sogar überlegen ist. Der Freiheitskampf des Schwarzen, Indier (sic!) usw. ist der Versuch der Durchbrechung einer natürlichen Rangordnung der Rassen entsprechend ihren inneren Werten.“³⁸ Es wird deutlich, daß der als Reaktion auf den die Deutschen und nicht etwa, wie es bei der Demokratisierungspropaganda nahegelegen wäre, dem „Militarismus“ für den Krieg „verantwortlich“ machenden antideutschen Kriegsschuldrassismus erklärbaren Rassismus bei *Hitler* eine Abgrenzungsfunktion gegenüber diesen verwandten Bewegungen der (bald so genannten) Dritten Welt hatte. Dies wird wiederum durch die Zeitumstände nachvollziehbar, wenn man bedenkt, daß der europäische Kolonialismus seit Verkündung des Selbstbestimmungsrechts der Völker als Propagandawaffe des 1. Weltkrieges zumindest in der Tendenz nur noch rassistisch gerechtfertigt³⁹ werden konnte.

Die teilweise in einem demokratischen Wahlverfahren, teilweise im Wege des Militärputsches / Staatsstreiches begründeten Einparteienregime der ersten Unabhängigkeitsszeit etwa in Afrika⁴⁰ weisen auf eine ähnliche Demokratisierungsproblematik hin, was zeigt, daß die Machtübernahme des deutschen Nationalsozialismus keinen deutschen Sonderweg darstellt oder ihn nur gegenüber den Staaten darstellt, die keinem derartigen kolonialistischen Diktatfriedensvertrag wie Deutschland unterworfen waren.⁴¹ Wegen seiner primär außenpolitischen Stoßrichtung, die aber mit der Abschüttelung der Versailler Belastungen notwendigerweise verbunden war, stellte sich die nationalsozialistische Richtung für Deutschland wie auch für die sog. Dritte Welt insofern als plausibel dar, als die Sieger des 1. Weltkrieges nach dem Ende der Republik dem diktatorisch regierten Reich, abgesehen von der Regelung der Danziger Frage nach dem demokratischen Selbstbestimmungsrecht - dieses ungelöste, aber demokratietheoretisch nur zugunsten Deutschland lösbar Problem sollte den Hebel zur Auslösung des Zweiten Weltkrieges darstellen - alle Zugeständnisse einräumten, um die das demokratisch regierte Reich vergeblich gerungen hatte. Dies „konnte leicht als eine nachträgliche Bestätigung der verfänglichen These erscheinen, daß es den Sturzes der Demokratie bedurfte hätte, um die Revision des Friedensvertrages zu erreichen“⁴² ein Eindruck, der sicherlich zur - möglicherweise entscheidenden - Stabilisierung des dann etablierten NS-Regimes beigetragen hat.

³⁷ Zur Einordnung derselben als (bundesdeutsch) „faschistisch“, s. den Beitrag des Verfassers: Rück- und Ausblick: Was ist Faschismus. Eine Antwort unter Berücksichtigung außereuropäischer Phänomene: <http://ef-magazin.de/2010/03/05/1896-rueck--und-ausblick-was-ist-faschismus>

³⁸ Zitiert bei *Enrico Syring*, Hitler - Seine politische Utopie, Berlin 1994 S. 193.

³⁹ S. dazu den Aufsatz von *Harro v. Senger*, Als der Westen von Rassengleichheit noch nichts wissen wollte. Ein unbekanntes Vorspiel zur chinesischen Bewegung vom 4. Mai 1919, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 95 vom 25.04.1994, S. 13.

⁴⁰ S. dazu *Franz Ansprenger*, Politische Geschichte Afrikas im 20. Jahrhundert, 1997, insbes. S. 79 ff.

⁴¹ Schon deshalb hatten etwa die aus der *Labour Party* hervorgegangenen britischen Faschisten (welche besser als britische Nationalsozialisten zu bezeichnen gewesen wären) keine Chance; die Tatsache, daß der britische Faschismus konsequenter Weise aus der sozialdemokratischen Labour-Partei und nicht etwa aus der traditionell rechten *Conservative Party* hervorgegangen ist, s. den Aufsatz von *J. M. Winter*, The Webbs and the non-white world: a case of socialist racism, in: *Journal of Contemporary History*, 1974, S. 181 ff. über die *Webbs*, den Cheideologen der zeitgenössischen sozialdemokratischen Labour Party

⁴² So *Huber*, a. a. O., S. 1268.

Bruch der Verfassungskontinuität

Umgekehrt ist anzunehmen, daß frühere außen- und entschädigungspolitische Zugeständnisse der Siegermächte die Deutschen mit dem Staatsumsturz von 1918 / 19 versöhnt hätten. Schließlich haben die Deutschen wohl in ihrer Mehrheit die Republik nicht gewollt, auch wenn sich alle parlamentarisch vertretenen Parteien bei den Verfassungsberatungen auf die vollendete Tatsache des durch die Vorfriedensbedingungen erzwungenen Verfassungsumsturzes einstellt. Die Demokratisierungsideologie wäre wohl akzeptiert worden, wenn man den Deutschen als Dank dafür, daß sie den „Militarismus“ überwunden hatten, keine ruinösen Entschädigungsverpflichtungen auferlegt hätte. Der umgekehrte Fall machte dabei deutlich, daß es im Krieg eben nicht gegen den „Kaiserismus“ gegangen war, sondern gegen die Deutschen, ja gegen die deutsche „Rasse“: Der französische Kriegsslogan: *La race humaine contre la race Allemande*, hatte deutlich gemacht, daß die „westliche Werteordnung“ den Deutschen, ähnlich den zivilisierungsbedürftigen Kolonialeingeborenen als Untermenschen betrachtete: Auch dies muß mitbedacht werden, wenn man bundesdeutsch-bewältigungsbedürftig im Sinne der Verbotselite „gegen Rassismus“ agitiert und auch agitiert.

So blieb die „Weimarer Republik ‘jedermanns Vorbehalt-Republik‘, ein Staat, den im Grunde keiner wollte. Nicht einmal die Sozialdemokraten, die von einer feindseligen Propaganda mit ihr total identifiziert wurden, liebten sie sonderlich, hatten sie doch eine sozialistische Republik gewollt, nicht eine bürgerliche, die sie dann bekommen hatten.“⁴³ Die verfassungsreligiöse „Bewältigung“ wird zwar nicht müde, den Deutschen u. a. mit Parteiverboten drohend vorzuwerfen, keine „Republikaner“ gewesen zu sein („Republik ohne Republikaner“), stellt sich aber nicht die Frage, warum man dann eine Republik geschaffen hat. Überwiegend hatten die Deutschen die besondere Form der „deutschen konstitutionellen Monarchie“ als die vollendete Verbindung der beiden für die europäische Staatsentwicklung konstitutiven Prinzipien der monarchischen Obrigkeit und der parlamentarischen Selbstbestimmung des Volkes gesehen. Diese Ordnung spiegelte nach dieser Vorstellung auch die geographische Situation Deutschlands zwischen dem parlamentarischen Westen und dem autokratischen Osten wider.⁴⁴

Zumindest hatten sich die politischen Kräfte auf dieses Regierungssystem eingestellt, was Verhaltensweisen der Politiker der Weimarer Republik erklärt, die einer parlamentarischen Demokratie völlig unangemessen waren, etwa indem ein Minister von seiner Fraktion gezwungen werden konnte, als Abgeordneter gegen seinen eigenen Regierungsbeschuß⁴⁵ zu stimmen: Dies ist im Sinne des dualistischen Regierungssystems der konstitutionellen Monarchie unschädlich, beruht aber auf einem völligen Mißverständnis der parlamentarischen Herrschaftsweise. Man kann insofern zu Recht davon sprechen, daß die Weimarer Republik gescheitert ist, weil sie „zu früh“ gekommen ist.⁴⁶ Wenn schon das überkommene Regierungssystem abgeschafft werden mußte, dann wäre es strukturell und mentalitätsmäßig sicherlich besser gewesen, zum amerikanischen Regierungssystem überzugehen, d. h. den

⁴³ S. Höhne, a. a. O.S. 22.

⁴⁴ S. dazu Hans Boldt, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 2 von 1806 bis zur Gegenwart, 1990, S. 205; auf die wohl noch nicht entschiedene Diskussion, ob diese Ordnung nur „Übergang“ zu einer parlamentarischen Monarchie bzw. bloßen Parlamentarismus sein konnte oder eine genuine Staatsleistung (die ja immerhin ein Jahrhundert existiert hat) darstellte, sei hier nur hingewiesen.

⁴⁵ S. Boldt, ebenda S. 246.

⁴⁶ So die These von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Weimar - Vom Scheitern einer zu früh gekommenen Demokratie. Bemerkungen zu Karl Dietrich Erdmann - Hagen Schulze (Hrsg.), Weimar, Selbstpreisgabe einer Demokratie, in: DÖV 1981, S. 946 ff., S. 949.

Kaiser lediglich durch den gewählten Reichspräsidenten⁴⁷ zu ersetzen. Besser wäre es wohl gewesen, den „Obrigkeitstaat“ als parlamentarische Monarchie den Verfassungsänderungen vom Oktober 1918 entsprechend fortzuführen. Aufgrund des ausländischen, insbesondere amerikanischen, aber auch französischen Drucks konnte jedoch diese Reform nicht mehr bleibend verwirklicht werden. Die Deutschen fanden sich mit dem revolutionären Sturz der Monarchien, der von den Siegermächten gefordert worden war,⁴⁸ deshalb ab, weil dieser nach Aufhebung der eine halbe Million deutsche Hungertode verursachende Hungerblockade die Erfüllung der 14 Punkte des Präsidenten *Wilson* versprach. Als sich diese Erwartungen nicht erfüllen sollten, konnte die parlamentarische Demokratie als Mittel angesehen werden, das den Alliierten die Durchsetzung der Versailler Bedingungen erleichterte.

Insofern war der Wahlerfolg der Nationalsozialisten weniger gegen die demokratische Verfassung der Weimarer Republik als gegen die alliierte Oberverfassung, also die internationale Einbindung des Versailler Diktats gerichtet. Die „bitteren Erfahrungen der Vergangenheit“ würden bei dieser Betrachtung gebieten, mit der „Europäisierung“, insbesondere mit der Auferlegung der europäischen Staatsschulden, nicht zu extremistisch zu verfahren!

Zumindest hätte die Fortsetzung des Kaiserreichs als parlamentarische Monarchie entsprechend den zuletzt verfassungsmäßig vorgenommenen Verfassungsänderungen die ungelöste und damit zur permanenten Revolution führende Frage der Verfassungslegitimität weitgehend erübrigt. Bei Fortsetzung des „Obrigkeitstaates“, sei es als konstitutionelle oder entsprechend der Verfassungsänderungen von 1918 als parlamentarische Monarchie, hätte aufgrund der ökonomisch und außenpolitisch belastenden Umstände natürlich keine Garantie abgegeben können, daß sich eine anschließende Diktatur vermieden worden wäre. Allerdings hätte dann die Alternative zum Konstitutionalismus wohl nicht im (demokratischen) Totalitarismus nach Art des Nationalsozialismus („Faschismus“) bestanden, sondern allenfalls in ähnlichen Erscheinungen wie sie sich im Kaiserreich Japan der Zwischenkriegszeit ergaben.⁴⁹ Japan kann deshalb als plausibler historischer Vergleich herangezogen werden, da dieses Land nach einem Verfassungssystem regiert worden ist, das eine bewußte Rezeption der Preußischen Verfassung von 1850 darstellte.⁵⁰ Dies wäre vielleicht keine ideale Entwicklung gewesen, jedoch sei darauf hingewiesen, daß die amerikanische Besatzungsmacht 1945 nur 439 aufgrund des sog. „Friedensbewahrungsgesetzes“ von 1925 verurteilte „Gedankentäter“, d. h. Personen, die man zu Recht als politische Gefangene ansehen kann, befreien konnte.⁵¹ Sofern es möglich ist, die politische Freiheit quantitativ zu

⁴⁷ Darauf würde auch eine demokratisch-republikanische Version der erfolgreichen Bismarckschen Reichsverfassung als rechte und zugleich liberale Verfassungsoption als konstruktive Alternative zur bundesdeutschen Verfassungsschutz- und Verbotsdemokratie hinauslaufen;

s. <http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=33>

⁴⁸ S. dazu etwa *Rudolf Oeschey*, Vom Umsturz der Verfassung. Eine staatsrechtliche Betrachtung, Nürnberg 1920, S. 47 ff.; sowie *Boldt*, a. a. O., S. 215.

⁴⁹ S. dazu den Aufsatz von *Christoph Kaempf*, Die Entwicklung der Verfassungswissenschaft in Japan, in: *ArchöffR* 1941, S. 7 ff., der während der NS-Zeit erschienen ist und gut die Unterschiede zwischen der deutschen totalitären Entwicklung und der offiziellen Ablehnung des „westlichen Totalitarismus“ im japanischen Kaiserreich darlegt.

⁵⁰ S. dazu den Aufsätze von *Johannes Siemes*, Hermann Roesler und die Einführung des deutschen Staatsrechts in Japan, in: *Der Staat* 1963, S. 181 ff.; sowie den Beitrag des Verfassers, Politik als Mythos: Kampf um die ideologische Hegemonie Betrachtungen unter Bezugnahme auf Japan:

<http://links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=46>

⁵¹ S. *John Halliday*, Japan unter amerikanischer Besatzung: Zwischenspiel und Neuordnung, in: Im Schatten des Siegers, Japan Staat und Gesellschaft, hrsg. von Ulrich Menzel, Bd. 2, Frankfurt 1989, S. 114 ff.; dazu kamen noch 17 vorsorglich festgenommene Personen, 39 der Spionage verdächtigte und 2.016 unter „Schutz und Bewachung stehende“ Personen; die Anzahl der in der Bundesrepublik unter VS-Kontrolle stehenden Personen dürfte größer sein!

messen,⁵² stellt sich dabei die Situation im japanischen Obrigkeitstaat selbst zu Kriegszeiten als vergleichbar günstig dar, wies doch etwa die freiheitliche Bundesrepublik mit ihren ideologie-politischen Parteiverboten und den damit in Verbindung stehenden Verfolgungsmaßnahmen im Jahre 1962 bei einer geringeren Bevölkerungszahl als Japan 430 wegen reiner politischer (d. h. ohne die politisch motivierten wirklichen Straf-) Delikte zu Freiheitsstrafen verurteilte Personen auf.⁵³

„Legalität“ der Diktatur besonders bewältigungsbedürftig?

Als besonders kennzeichnend für die deutsche Entwicklung, so wie sie wohl im Parlamentarischen Rat unter dem Ausdruck „Selbstmord einer Demokratie“ verstanden worden ist und insbesondere das Vorverständnis des Bundesverfassungsgerichts bei der Auslegung des Artikels 21 Abs. 2 GG als Parteiverbotsvorschrift geprägt hat, wird es angesehen, daß sich die Revolution Hitlers „legal“ vollzogen habe. Darin dürfte in plausibler Weise vor allem der „Selbstmord der Demokratie“ zu sehen sein, dessen Wiederholung es nach diesem Verständnis durch ideologie-politische Parteiverbote frühzeitig zu verhindern gilt, indem sich das Parteiverbot gerade gegen diejenigen richtet, welche mit den „formalen Mitteln der Demokratie“ diese zu beseitigen suchen, womit dann der Vorwurf der - letztlich von einem „Beschuldigten“ nicht widerlegbaren „Legalitätstaktik“ - zur zentralen Vorwurfskategorie des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ wird.

Nun ist es aber schon zweifelhaft, ob bei der Situation eines revolutions- und außenpolitisch bedingten schleichenden Bürgerkrieges überhaupt von einer unverbrüchlichen Legalität gesprochen werden kann. Dagegen sprechen die Begnadigungsaktionen und Amnestiegesetzgebungen, deren Ausmaß insbesondere an der sog. „Schleicher-Amnestie“ ausgemacht werden kann, die allerdings der Regierung *Schleicher* durch einvernehmliches Vorgehen der sozialistischen Parteien SPD, KPD und NSDAP aufgenötigt⁵⁴ worden ist: Danach⁵⁵ fielen 76 000 Straftaten aus politischen Beweggründen unter die Amnestie. Davon wurden rund 38 000 bereits rechtskräftig verhängte Strafen erlassen oder gemildert und weitere 38 000 durch das Straffreiheitsgesetz niedergeschlagen. Dazu kamen noch 308 000 Straftaten, die auf die wirtschaftliche Not zurückgeführt wurden. Von diesen wiederum wurden 220 000 Strafen erlassen und 88 000 schwedende Verfahren niedergeschlagen.

Dies zeigt, daß im Zweifel die Legalitätsfrage weniger wichtig war als die revolutionär zu verwirklichenden „Werte“, welche die Rechtfertigung verschafften, gegen strafrechtliche Maßnahmen, die am Legalitätsprinzip ausgerichtet waren, Amnestiegesetze zu fordern und durchzusetzen. Sicherlich erleichtert einerseits die Legalität oder ihr Anschein die Machtausübung, da dies etwa zahlreiche Beamte zur Mitwirkung bereit machte, die bei offener Revolution vielleicht freiwillig und gerne aus dem Dienst geschieden wären, womit sich das revolutionäre Regime erst mühsam, aber wohl mit erheblich größeren Repressionsbedarf, hätte etabliert müssen. Vor diesem Problem stand etwa das totalitär-revolutionäre Sowjetregime, dem zahlreiche Russen ihren Dienst versagten, was zu einen

⁵² Dies ist allerdings problematisch, weil „Halbfreiheit“, wo Freiheit vorgespiegelt wird, u. U. mehr politisch verfolgte Personen wegen „falschen“ Gebrauchs von Freiheit zur Folge hat als eindeutige Unfreiheit, wo sich die Bürger darauf einstellen, daß es keine Freiheit gibt und deshalb davon keinen Gebrauch machen, da ihnen das Risiko bewußt ist, das sie dabei eingehen.

⁵³ S. *Alexander von Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, Frankfurt/M. 1978, S. 282; für den Stichtag 15. Mai 1956 hatte *Die Welt* vom 22. 8. 1956, S. 1 von 223 politischen Häftlingen der BRD gesprochen.

⁵⁴ S. *Christoph*, a. a. O., S. 323 ff.

⁵⁵ S. *ebenda*, S. 354 f.

überproportionalen Anteil von Vertretern von Bevölkerungsminderheiten⁵⁶ an bolschewistischen „Maßnahmen“ geführt hat, was wiederum für die besondere Radikalität des Sowjet-Totalitarismus verantwortlich gemacht wurde. Außerdem konnte mit dieser Art von Legalität das *Hitlerregime* eine plausiblere Verwirklichung des Konzeptes der „totalitären Demokratie“ darstellen als dies je ein kommunistisches Regime des 20. Jahrhunderts vermocht hatte. Diese Situation hat wohl auch dazu geführt, daß der Widerstand so schwer zu organisieren war, da sich entsprechend des totalitär-demokratischen Identitätsgedankens der Bürger eines derartigen Regimes gewissermaßen selbst unterdrückt. Immerhin hat es diesen Widerstand, anders als in der totalitären Sowjetunion (wo er von vornherein ohne außenpolitische Einflußnahme völlig aussichtslos war) in Deutschland in der Tat gegeben, wobei der „rechtsextreme“ Widerstand (so müßte dieser bei Anwendung bundesdeutscher VS-Begrifflichkeit eingestuft werden!) aus Militärkreisen, die bekanntlich „rechts von Hitler“ angesiedelt⁵⁷ waren, die größte Erfolgsaussicht hatte.

Umgekehrt ist nicht zu erkennen, daß selbst beim NS-Regime die Notwendigkeit, sich auf das Spiel mit der Legalität einzulassen, notwendigerweise eine mäßigende Wirkung hatte, so daß es nach der Konsolidierungsphase um 1937 / 38 sogar so aussah, als würde sich das *Hitlerregime* zu einem autoritären Regime mehr traditioneller Prägung entwickeln, was schon 1935 zur Rückwanderung von 10.000 Emigranten meist jüdischer Herkunft führen sollte.⁵⁸ Nicht zuletzt hatte die als „Endlösung der Judenfrage“ verkündete Nürnberger Rassengesetzgebung, zu einer Beruhigung der Situation beigetragen. Es hatte seine Plausibilität, wenn *Hitler* etwa am 14.10.1933⁵⁹ darauf hinwies, daß seine Revolution nicht wie die französische oder russische - man beachte die historischen Orientierungspunkte *Hitlers!* - „Hekatomben an Menschen abschlachtete“, sondern - so am 17. 2. 1934 - „nur“ 27 Tode und 150 Verletzte zur Folge gehabt habe. Diese Säuberung, d. h. die im Zusammenhang mit dem sog. *Röhm*-putsch stehenden politischen Morde / Hinrichtungen (von wohl 150 Personen), sollte im übrigen die einzige bis zur Niederschlagung der Offiziersverschwörung vom 20. Juli 1944 in Deutschland bleiben,⁶⁰ während demgegenüber etwa *Stalin* an einem Tag, wie dem 12. Dezember 1937, allein 3.167 Todesurteile unterschrieb.⁶¹ Die Zahl von 27.000 politischen Häftlinge des Jahres 1933, die in den Jahren 1936 / 37 auf 10.000 KZ-Insassen sank,⁶² ist relativ gering im Verhältnis zu den 60.000 politischen Gefangenen in Speziallagern der SBZ des Befreiungsjahres 1946, insbesondere wenn man dabei berücksichtigt, daß in der SBZ zusätzliche 10.000 Personen bereits verstorben und 2.000 hingerichtet waren. Selbst noch die sog. „Reichskristallnacht“ mit 91 Todesopfern läßt sich - in einer in der freiheitlichen Bundesrepublik fast schon strafrechtlich riskanten Weise - noch damit „relativieren“, daß zwischen 1882 und 1935 in den USA jährlich durchschnittlich 96 Personen Opfer rassistischer Lynchjustiz geworden sind⁶³ - man könnte insoweit im übrigen ideologie-politisch entsprechend linker Argumentationsmethodik auf die 1.395 Opfer der Septembermassaker von 1792 im Rahmen der glorreichen Französischen Revolution

⁵⁶ S. zu einer besonderen Minderheit das Buch von *Sonja Margolina*, *Das Ende der Lügen. Rußland und die Juden im 20. Jahrhundert*, Berlin 1992; Zahlen sind bei *Nolte*, a. a. O., S. 218 f. genannt.

⁵⁷ S. dazu die Einschätzung von *Haffner*: „Von ihr (der Militäropposition, *Anm.*) aus gesehen stand Hitler links. Das gibt zu denken. Hitler ist keineswegs so leicht als extrem rechts im politischen Spektrum einzuordnen, wie viele Leute zu tun gewohnt sind“ s. *Sebastian Haffner*, *Anmerkungen zu Hitler*, S. 60 f.; in seinem „Kampf gegen rechts“ steht demnach der bundesdeutsche „Antifaschismus“ auf Seiten *Hitlers!*

⁵⁸ S. *Höhne*, a. a. O., S. 313.

⁵⁹ S. *Rainer Zitelmann*, *Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs*, 1993, S. 91 f.

⁶⁰ So auch *Martin Pabst*, *Staatsterrorismus. Theorie und Praxis kommunistischer Herrschaft*, 1997, S. 77.

⁶¹ S. ebenda S. 74.

⁶² S. *Rainer Zitelmann*, *Adolf Hitler. Eine politische Biographie*, 1989, S. 123.

⁶³ S. *Robert Haws*, (Hrsg.): *The Age of Segregation: Race Relations in the South, 1890 – 1945*, Jackson 1978, S. 41, wonach zwischen 1882 und 1935 offiziell 5 053 Mordfälle registriert wurden.

verweisen. Auch die Brutalität der politischen Verfolgung war in der Friedenszeit im NS-Regime bei weitem weniger ausgeprägt als etwa im DDR-System.⁶⁴ Der nicht zuletzt aufgrund der „Legalitätstaktik“ im Vergleich zur sog. DDR bei weitem geringere totalitäre Charakter der *Hitler*-Regimes kann dabei nicht unter Hinweis auf jene „6 Millionen“ bestritten werden, eben so wenig wie unter Hinweis auf die militärisch unnötigen und damit extrem kriegsverbrecherischen Atombombenabwürfe der USA auf japanische Städte (um hier die bewältigungspolitisch wohl uninteressanten deutschen Opfer, die danach natürlich keine sind, auszublenden) damit argumentiert werden könnte, daß die „DDR“ „weniger totalitär wie die USA“ gewesen sei, da sie keine derartige Massenvernichtungswaffen zum Einsatz gebracht habe. Das geringere Maß an Totalitarismus des *Hitler*regimes gegenüber der „DDR“ wird nicht zuletzt dadurch deutlich, daß ersteres im Unterschied zu letzterem seine Bevölkerung nicht einmauern mußte und erst Ende 1938 die Ausreise beschränkte.

Während dem *Hitler*regime aufgrund seiner großen Sympathie ihr gegenüber, was sich in der Legalisierung des Streikrechts niederschlug,⁶⁵ die Gleichschaltung der - ursprünglich sozialdemokratisch dominierten - Arbeiterschaft erstaunlich einfach und umfassend in einem Ausmaß gelang, daß man sogar von „so etwas wie eine(r) Affinität sozialdemokratischer Arbeiter zu Hitler“⁶⁶ sprechen konnte, „die auch umgekehrt zutraf“, brauchte dies bei anderen Institutionen, wie der Wehrmacht bis 1944, wobei die dann erzwungenen Integrationsmaßnahmen als Reaktion auf den militärischen Umsturzversuch und den darauf erfolgten Übergang des Regimes zum offenen sowjet-ähnlichen Terror (repräsentiert durch den ehemaligen Bolschewiken *Roland Freisler* als Richter des sog. Volksgerichtshofs) zu erklären ist. Vor diesem Zeitpunkt kann man das *Hitler*regime, anders als die kommunistischen Regime, nicht als eigentlich totalitär bezeichnen.⁶⁷ Die zur Verwirklichung des Totalitarismus notwendige Staatspartei war im *Hitler*regime auf eine marginale Rolle geschrumpft, so daß ihre Auflösung als überflüssige Einrichtung durchaus nicht auszuschließen war.⁶⁸ Die relativ geringe Gestapo-Dichte kontrastiert entschieden mit der Bedeutung von KGB und Stasi in den kommunistischen Regimes der Sowjetunion und der DDR. Zumindest bei prominenten Fällen der politischen Verfolgung / Diskriminierung mußte das Regime sogar mit der verbliebenen richterlichen Unabhängigkeit rechnen,⁶⁹ die im übrigen, bei bewußter Abgrenzung zum Sowjetregime zu den Bestandteilen des „völkischen Verfassungsschutzes“ gezählt worden ist.⁷⁰ So ist etwa zu erklären, daß der entschiedene Nazi-Gegner *Adenauer* zwar als Oberbürgermeister von Köln abgesetzt wurde, sich jedoch eine auskömmliche Pension erstreiten konnte (die er bei *Ulbricht* sicherlich nicht bekommen hätte). Zur Absetzung einer politisch unerwünschten Person begnügte man sich mit einem

⁶⁴ S. dazu das Buch von *Friedhelm Boll* (Hrsg.), *Verfolgung und Lebensgeschichte. Diktaturerfahrungen unter nationalsozialistischer und stalinistischer Herrschaft in Deutschland*, Berlin 1997, in dem drei der dargestellten Personen unverblümt erklären, die politische Verfolgung in der SBZ / DDR sei schlimmer gewesen als unter dem Nationalsozialismus.

⁶⁵ S. *Höhne*, a. a. O., S. 349.

⁶⁶ S. *Höhne*, a. a. O., S. 360.

⁶⁷ S. *Sebastian Haffner*, *Von Bismarck zu Hitler. Ein Rückblick*, München 1989, S. 248 ff; sowie *Höhne*, dessen ganzes Buch (zumindest bezüglich des behandelten Zeitraums) dagegen spricht.

⁶⁸ S. *Höhne*, a. a. O., S. 140.

⁶⁹ S. den Aufsatz von *Joachim Kuropka*, *Frömmigkeit und Freiheit*. Vor fünfzig Jahren starb Bischof Clemens August Graf von Galen, in: *FAZ* vom 22.3.1996, über das geplante Vorgehen gegen *Graf v. Galen*, Bischof von Münster, wo es etwa heißt: „Da die (als regimefeindlich betrachtete) Predigt nicht in der Kirche mitgeschrieben worden war, sondern die beiden Kriminalbeamten sich anschließend in einer Gaststätte Notizen gemacht hatten, getraute sich der Reichsjustizminister nicht, den Prozeß zu eröffnen, weil er einen Freispruch bei dem Aufsehen, das der Prozeß im In- und Ausland erregen würde, nicht riskieren wollte“; in einem kommunistischen Regime wäre die Eröffnung eines derartigen Prozesses überhaupt kein Problem gewesen, wobei außerdem hinreichend vorgesorgt worden wäre, daß ein Freispruch undenkbar sein würde.

⁷⁰ S. den entsprechenden Aufsatz von *Otto Koellreutter*, *Verfassungsschutz. Zum Wesen der deutschen völkischen Verfassung*, in: *RVBl* 1938, S. 302 ff., wieder abgedruckt in: *DVBl* 1985, S. 1300 ff.

bloßen Bescheid, während etwa das Ulbricht-Regime ohne entsprechende Kampagnen gegen abzuservierende Personen nicht auskommen wollte. Dies zusammengekommen gab dem *Hitler*-regime im Unterschied zu der offiziellen Doktrin ein politisch „rechtes“, teilweise sogar rechtsstaatliches Gepräge. Bemerkenswert ist, daß allerdings *Hitler* vor seinem Ende sein absehbares Scheitern genau darauf zurückführen sollte.

Wie stark sich *Hitler* nämlich selbst durch das Einlassen auf die Legalität trotz seines revolutionären Anspruchs „eingebunden“ sah, ergibt sich daraus, daß er als seine „große Unterlassungssünde“ angesehen hat, die linken Klassenkämpfer liquidiert, „aber leider dabei vergessen (zu haben), auch den Schlag gegen rechts zu führen.“⁷¹ Deshalb sah er sich veranlaßt, die unter Kriegsbedingungen zum Zwecke - und unter dem Vorwand - der Partisanenbekämpfung durchgeführten weiteren oder eigentlich revolutionären Maßnahmen,⁷² deren Wahrheit in der Bundesrepublik Deutschland als „offenkundig“ strafrechtlich geschützt ist, im Unterschied zu den offen durchgeführten Maßnahmen bei den französischen Revolutionären und beim *Mao*-Regime in China⁷³ weitgehend geheim durchzuführen (wenngleich die Deutschen als solche davon gewußt haben, nicht aber ein aufgrund seines Sohnes etwas bekannter Staatssekretär im damaligen Auswärtigen Amt). Eine zentrale Ursache für sein Scheitern sah *Hitler* darin, daß das „Dritte Reich“, außer im Bereich der Judenvernichtung,⁷⁴ keine konsequent-revolutionäre Politik getrieben hatte, da er - letztlich aufgrund seiner Legalitätstaktik - im Bündnis mit den alten, bürgerlichen Elementen an die Macht gelangt war, die er eigentlich durch eine neue Elite ablösen wollte. Er mußte sich jedoch weiterhin auf die alten Eliten im Militär, Bürokratie, in der Wirtschaft und im diplomatischen Dienst stützen.⁷⁵

Die Tatsache, daß wegen der nach der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption als besonders verdammenswert angesehenen „Legalitätstaktik“ und der „Legalität“ von Diktatur und Demokratieabschaffung, das „Dritte Reich“ kein eigentlich national-sozialistischer Staat war, zumindest nicht in der Weise wie etwa die Sowjetunion ein international-sozialistischer Staat (wenngleich mit unter *Stalin* starken national-sozialistischen Tendenzen, wie das zeitgenössische NS-Regime durchaus konzedieren mußte) gewesen ist, ergibt auch noch die bundesdeutsche Bewältigung: Dieses Ideologiesystem findet immer neue Vorwurfsobjekte, so hätte „die Industrie“ oder gar „Das Amt“ (d.h. das Auswärtige Amt) beim Nationalsozialismus „mitgemacht“, d.h. es wird etwas vorgeworfen, woran man beim Sowjetregime von vornherein nie einen Vorwurf konstruieren würde, weil dort als selbstverständlich angenommen wird, daß die Industrie und das Außenministerium Teile des international-sozialistischen Regimes gewesen waren und dementsprechend aufgrund Zuständigkeit und Opportunität selbstverständlich in „Maßnahmen“ involviert waren: Nur

⁷¹ S. Zitelmann, *Selbstverständnis*, S. 457 und *Hitler*, S. 166.

⁷² Die Beseitigung des Judentums als solchem lag in der Konsequenz des sozialistischen Antisemitismus, s. Josef Schüßlburner, *Roter, brauner und grüner Sozialismus, Zur Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD und NSDAP und darüber hinaus*, 6. Kapitel: Sozialismus: Verschwinden des Judentums

<http://lichtschlag-buchverlag.de/programm/JosefSchuesslburner/RoterbraunerundgruenerSozialismus/Inhalt>
s. auch den Auszug hierzu:

<http://lichtschlag-buchverlag.de/programm/JosefSchuesslburner/RoterbraunerundgruenerSozialismus/Leseprobe/17>

⁷³ Bekanntlich wurden in Deutschland zur *Hitler*-Zeit nicht wie in der Französischen Revolution Priester und Nonnen in sog. „republikanischen Hochzeiten“ öffentlich ertränkt oder wie bei *Mao* zum öffentlichen Geschlechtsverkehr gezwungen.

⁷⁴ Der überzeugte Sozialist *Goebbels* sollte in seinen letzten Tagebucheintragungen die Ansicht vertreten, der Nationalsozialismus habe nur in der Judenfrage eine wirklich „radikale Politik“ betrieben, also die revolutionären Konsequenzen an den Tag gelegt, die ihm - auch zum Bedauern *Hitlers* aufgrund seines ausgebliebenen „Schlags gegen rechts“ und von der sog. Legalitätstaktik verfangen - ansonsten gefehlt habe; s. *Ulrich Höver*, Joseph Goebbels. Ein nationaler Sozialist, 1992, S. 471 f.

⁷⁵ S. Zitelmann, *Hitler*, S. 169 f.

beim NS-Regime wird erwartet, daß sich etwa „Das Amt“ nicht regimegetreu verhalten haben sollte! Soll man es wirklich bedauern, daß dagegen beim national-sozialistischen Regime, letztlich wegen der Legalitätstaktik und der damit *nolens volens* einhergehenden Selbstbindung, die zu ungewollten Freiräumen führten, immerhin Widerstand gegen das Regime zu organisieren war? Verdient deshalb die Bundesrepublik Deutschland ein gegen das Wahlvolk gerichtetes Parteiverbotssystems, das nach den Prämissen der verfassungsideologischen Bewältigung anscheinend nicht denkbar oder notwendig wäre, wenn die NS-Machtübernahme explizit illegal (revolutionär) erfolgt wäre??

Demokratie-Rettung durch NSDAP- (und KPD-)Verbot?

Diese im vorausgegangenen Unterabschnitt dargelegten und in der Bundesrepublik Deutschland wohl schon irgendwie - zumindest geheimdienst-staatsideologisch - verbotenen „Relativierungen“, wonach ein legaler Demokratieuntergang wahrscheinlich weniger schlimm ist als ein gewalttätig-revolutionärer Demokratieumsturz, wären jedoch in der Tat irrelevant - und dann zugegebener Maßen im bundesdeutsch-zivilreligiösen Sinne spezifisch verdammungswürdig -, wenn man davon ausgehen könnte, daß es ohne „Legalität“ der Demokratieabschaffung eben überhaupt keinen derartigen Demokratieuntergang gegeben hätte. Die Frage ist dann, ob die Weimarer Republik als parlamentarische Demokratie entsprechend den zumindest stillschweigend wenn nicht gar explizit formulierten Prämissen der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption überlebt hätte, wenn die „extremistische“ NSDAP im Sinne der dem freiheitlichen Grundgesetz unterlegten bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption, d.h. nicht nur vorübergehend und mit sonstigen Beschränkungen (kein Ideologieverbot, kein Wahlteilnahmeverbot, kein gegen das Wahlvolk gerichteten Wahlverbot) wie nach der rechtsstaatlichen Verbotskonzeption⁷⁶ bei Geltung der freien Weimarer Reichsverfassung, sondern „ewig“ unter Einschluß des Wahlteilnahmeverbots und des Verbots ihrer Weltanschauung verboten gewesen wäre.

Die Antwort, die nachfolgend den Prämissen der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption zuwider gegeben wird, lautet: Aufgrund der dargestellten Problematik der Begründung der Weimarer Republik und in Übereinstimmung mit einer generellen geschichtlichen Tendenz, die gegen die parlamentarische Demokratie gerichtet war, sowie der größeren Realisierungschancen (auch wegen leichterer Begründbarkeit) einer totalitären gegenüber einer parlamentarischen Demokratiekonzeption in Zeiten des revolutionären Umsturzes, d.h. zu Zeiten, in denen die „Werte“ noch nicht in eine unverbrüchliche Rechtsordnung überführt werden konnten (weil insbesondere die ökonomischen Werte nicht stimmten), wäre die parlamentarische Demokratie der Weimarer Republik mit ziemlicher Sicherheit untergegangen, auch wenn es eine NSDAP überhaupt nie gegeben hätte, sie eine marginale Gruppierung geblieben oder rechtzeitig in einer dem besonderen bundesdeutschen Demokratieverständnis eines weltanschaulich-politischen „Verfassungsschutzes“ entsprechenden Weise umfassend verboten gewesen wäre.

Dieser hier postulierten Annahme kann gerade dann nicht widersprochen werden, wenn man mit der bundesdeutschen Verbotselite von der Demokratieuntauglichkeit der Deutschen ausgeht, wie sie sich in der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption niederschlägt: Parteien sind doch in einer (normalen) Demokratie nur Werkzeuge, um den Wählerwillen im

⁷⁶ S. dazu den 5. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik zur Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland im historischen Vergleich der deutschen Verbotssysteme wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte ist:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1339346904.pdf

Parteienwettbewerb umzusetzen. Entsprach jedoch die Wahlentscheidung zugunsten von NSDAP und KPD, also für die „extremistischen“ Parteien, die zusammen die absolute Mehrheit für die Abschaffung der parlamentarischen Demokratie und für ihre Ersetzung durch eine mehr oder weniger totalitäre „Volksdemokratie“ oder „völkische Demokratie“⁷⁷ bekamen, zumindest aufgrund der Vereinigungssituation der Weltwirtschaftskrise und des Versailler Friedensdiktats dem Volkswillen, dann ist doch nahezu zwingend davon auszugehen, daß sich dieser Volkswille ohne NSDAP und KPD eben anderweitig verwirklicht hätte: Entsprechende Ideen und politische Forderungen wären dann aller Wahrscheinlichkeit nach (wie nachfolgend ausgeführt wird) insbesondere von der SPD vertreten worden, wovon sie sich im wesentlichen abgeleitet haben, und die Abwehr derartiger Bestrebungen, die sich dann in entsprechende revolutionäre Maßnahmen und Bestrebungen umgesetzt hätten, wäre dann nur durch Staatsstreich / Militärputsch der gegnerischen Richtung(en) möglich gewesen, was auch zur (legalen oder auch illegalen) Abschaffung der parlamentarischen Demokratie geführt hätte. Einer gewissermaßen nazifizierten / kommunistischen (linksextremen) SPD wären dann (rechtsextrem) faschistisierte bürgerliche Parteien gegenübergestanden!

Um zu verhindern, daß das Verbot einer „extremistischen“ Partei dazu führt, daß „gemäßigte“ Parteien etwa durch Mitgliederzuwachs und Programmänderung oder geändertem Programmverständnis zu extremistischen Parteien werden, hätte es bei dieser großen Unterstützung durch maßgebliche Teile des Volks für die als verboten gedachten extremistischen Parteien ohnehin staatlicher Maßnahmen zur Kontrolle der nicht-verbotenen Parteien bedurft, was ebenfall nur durch weitere Mittel einer Diktatur möglich gewesen wäre: Man hätte dazu die nicht verbotenen Parteien in staatlich kontrollierte Blockparteien nach dem Muster der späteren „DDR“ umwandeln müssen, zumindest hätte die permanente Diktaturbereitschaft etwa des Militärs wie im Falle des bisherigen türkischen Regimes zum Parteiverbot hinzutreten müssen, um mit dem Parteiverbot bei der konkreten historischen Konstellation zu erreichen, was sich die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption bei rückwirkender Anwendung auf die 1930er Jahre - ziemlich unrealistischer Weise - erhofft.

Widerlegung der bundesdeutschen Parteiverbotsprämissen durch Österreich

Für die vorstehende Einschätzung ist darauf hinzuweisen, daß von der „Legalität“ der Demokratieabschaffung in Deutschland des Jahres 1933 ohnehin nur deshalb gesprochen werden kann, weil (um die bundesdeutschen parteipolitischen Konstellationen zu benennen) CDU / CSU und FDP dem „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933 (RGBl. S. 141) zugestimmt⁷⁸ haben. Abgesehen davon, daß das „Ermächtigungsgesetz“ bei genuinem Verständnis keine (in den Kategorien von *Carl Schmitt*) „souveräne Diktatur“, sondern formal eine zum 1.4.1937 befristete Notstandsdiktatur⁷⁹ etabliert hatte, also den Anschein einer außergewöhnlichen Verfassungsschutzmaßnahme machte, so zeigt die Zustimmung der bürgerlichen Parteien zu diesem Gesetz dennoch ihre Diktaturbereitschaft an (zumindest im Sinne einer Notstandsdiktatur). Diese Diktaturbereitschaft mag angesichts der

⁷⁷ Von *Adolf Hitler* als „germanische Demokratie“ bezeichnet, für die kennzeichnend wäre; Wahl des Führers, aber unbedingte Autorität desselben; später wurde diese Begrifflichkeit ersetzt durch „den Grundsatz der unbedingten Führerautorität“ s. *Hermann Hammer*, Die deutschen Ausgaben von Hitlers „Mein Kampf“, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, 1956, S. 161 ff., 171; dies ist eine parallele Wandlung, die beim Internationalen Sozialistischen Kampfbund (ISK) zu beobachten war, der zugunsten des für den Sozialismus erforderlichen Führerprinzips die Demokratie verabschiedet hatte. *Hitler* meinte allerdings, nicht einfach die Demokratie abgeschafft, sondern sie im Hegelschen Sinne „aufgehoben“ zu haben.

⁷⁸ S. dazu etwa: http://de.wikipedia.org/wiki/Erm%C3%A4chtigungsgesetz#Auseinandersetzung_im_Zentrum

⁷⁹ Der Schlußartikel 5 dieses Ermächtigungsgesetzes („Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“) hat gelautet: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft, es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.“

Revolutionsbereitschaft des Nationalsozialismus insofern als „aufgezwungen“ angesehen werden, weil man annahm, die Nationalsozialisten würden dann ohnehin zum offenen Bürgerkrieg / Staatsstreich übergehen, diesen gewinnen und die dann begründete Diktatur wäre - was wohl eine zutreffende Einschätzung darstellen würde - repressiver als eine formal institutionalisierte Diktatur, bei der man in Übereinstimmung mit einem genuinen Notstandskonzept hoffen konnte, daß sie vielleicht doch rechtzeitig wieder beendet werden könnte.

Wenn dem so ist, dann stellt sich allerdings die Unterscheidung zwischen legaler und illegaler Demokratieabschaffung als noch weniger relevant dar, als dies für die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption bewältigungspolitisch maßgebend ist, weil ohnehin die Revolutionsbereitschaft, also die Option der Illegalität (Staatsstreich, Bürgerkrieg), die entscheidende Größe dargestellt hat. Allerdings stellt sich dann auch zwingend die Frage, wie man sich vor der Mitwirkungsbereitschaft zur Diktaturbegründung (und sei diese durch Furcht oder durch die Entscheidung für das „geringere Übel“ motiviert) durch ein bundesdeutsches Parteiverbot schützen könnte. Zu beachten ist nämlich, daß CDU und FDP (letztere als LDPD firmierend) dann auch noch bei der Errichtung der vom Kommunismus und maßgeblichen Kreise der SPD getragenen linksextremen DDR-Diktatur⁸⁰ mitwirken sollten, so daß zumindest ein Diktaturpotential bei diesen Parteien auszumachen ist (gegen das man sich dann mit Parteiverbot schützen können müßte, sollte die bundesdeutsche Bewältigung ernst gemeint sein).

Historischer Beleg für die Vermutung eines Demokratieuntergangs in Deutschland der Weimarer Republik auch ohne NSDAP und KPD stellt die zeitgenössische Situation in der Republik Österreich dar. Dort wurde die **Demokratie durch die Christlichsoziale Partei Österreichs** im Wege der sogenannten „Selbstausschaltung des Parlaments“, wie die Formel von Bundeskanzler und (um eine bundesdeutsche Begrifflichkeit zu verwenden) CSU-Diktator *Engelbert Dollfuß* gelautet hat, am 4. März 1933 **abgeschafft**.⁸¹ Auch diese Demokratieabschaffung, völlig ohne NSDAP (Verbot derselben am 19. Juni 1933) und ohne KP (Verbot derselben am 26. Mai 1933) hatte einen legalen Anstrich, wurden doch die Diktaturmaßnahmen auf das noch geltende Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz von 1917 gestützt. Die sogenannte „Selbstausschaltung des Parlaments“ wurde durch Beschlusunfähigkeit des Parlaments herbeigeführt, da die Parlamentpräsidenten, um angesichts einer Pattsituation bei einer wichtigen Frage abstimmen zu können, ihren Rücktritt erklärten und damit endgültig die parlamentarische Beschlusunfähigkeit herbeiführten, zumal die Geschäftsordnung keine Regelungen für diesen Fall enthielt. Selbstverständlich hätte man eine Lösung für diese Abstimmungstechnik finden können, aber diese Lösung wurde von der christlichsozialen Regierung mit Hilfe des Ermächtigungsgesetzes gewaltsam verhindert. Der christlichsoziale Bundespräsident *Wilhelm Miklas*, welcher den Übergang zur - nachkriegsbayerisch gesprochen - CSU-Diktatur hätte verhindern können, war nicht zum Handeln bereit. Um auch das Verfassungsgericht an der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der christlichsozialen Demokratieabschaffung zu hindern, wurde die Beschlusunfähigkeit dieses Gerichts durch den Rücktritt der christlichsozialen Richter herbeigeführt (womit auch deutlich wird, wem die wirkliche Loyalität dieser christlichen Verfassungsrichter gegolten hat!). Nach dem „Februardaufstand“⁸² der Sozialdemokratie von

⁸⁰ Zur Problematik der Christdemokratie in diesem Zusammenhang, s. den Beitrag des Verfassers: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie** <http://links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

⁸¹ S. dazu u. a. folgende bewältigungspolitisch wohl akzeptable Website:
<http://www.annefrankguide.net/de-at/bronnenbank.asp?oid=3676>

⁸² [http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Februardaufstand_\(%D6sterreich\).html](http://www.uni-protokolle.de/Lexikon/Februardaufstand_(%D6sterreich).html)

1934 (so die Bezeichnung der Regierung) bzw. „dem österreichischen Bürgerkrieg“⁸³ (so die Einstufung durch die Sozialdemokratie) wurde bei Aberkennung der Parlamentsmandate die Sozialdemokratie am 12. Februar 1934 verboten, so daß dann das auf diese Weise herbeigeführte Rumpfparlament vom 30. April 1934 (gegen die Stimmen zweier Großdeutscher Abgeordneter) die Verfassung des Bundesstaates Österreich⁸⁴ beschließen konnte, womit der Parlamentarismus endgültig abgeschafft war. Wenn man mit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption davon ausgeht, daß aus einem Parteiverbot die Nichtigkeit der entsprechenden Parlamentssitze folgen würde, dann muß man auch den Erlaß dieser Verfassung einer „ständestaatlichen“ Diktatur als „legal“ ansehen. Bemerkenswerter und letztlich konsequenter Weise wurde auch die Christlichsoziale Partei durch Aufgehen in die Vaterländische Front abgeschafft.

Diese **christlichsoziale Diktatur** war dabei durchaus nicht so harmlos⁸⁵ wie sich dies heutige christlich-demokratische / christlich-soziale ÖVP-Anhänger einreden: Beim Vergleich mit dem zeitgenössischen NS-Deutschlands von 1934-1937, d.h. in der „gemäßigten“ Phase nach Niederschlagung des sog. „Röhm-Putsches“ und vor der antisemitischen Radikalisierung der sog. „Reichskristallnacht“, konnte man durchaus zu der Annahme kommen, daß der verfassungsrechtlich nach der Weimarer Reichsverfassung statuierte „Anschluß“, den die christlichsoziale Diktatur mit aller Gewalt, in Übereinstimmung mit der internationalen Machtordnung gegen den erkennbaren Willen der Volksmehrheit in Österreich und (Rest-)Deutschland zu verhindern suchte, keinen größeren Verlust an persönlicher Freiheit darstellen würde.

Bedeutsam für die vorliegend zu behandelnde Themenstellung ist jedoch, daß der Untergang der Demokratie in Österreich nicht durch NSDAP, die bei den Wahlen von 1927 mit 3,6 % der Stimmen den Einzug ins österreichische Parlament verfehlt hatte, herbeigeführt wurde, sondern durch den teilweise bürgerkriegsähnlich ausgetragenen Antagonismus der - im bundesdeutschen DDR-ähnlichen Politslang gesprochen - „demokratischen Parteien“ der Christdemokratie und der Sozialdemokratie. Auch wenn sich letztlich die christlichsoziale Richtung bei der Diktaturbegründung durchgesetzt hat, so ist doch nicht zu erkennen, daß gerade bei der Sozialdemokratie grundsätzlich Diktaturbereitschaft mit Bürgerkriegsoption⁸⁶ bestanden hatte. Für die Republik Österreich war kennzeichnend (wobei sich die Situation im eigentlichen Deutschland nicht so sehr davon unterschied), daß sich das Gewaltmonopol des Staates als äußerst prekär darstellte, da man die erhebliche Beschränkung des (staatlichen) Heeres durch die alliierte „Friedensordnung“ durch Duldung von Privatarmeen, wie den sozialdemokratischen „Republikanischen Schutzbund“ und den weniger parteigebundenen Heimwehren, entgegenwirkte. Damit konnte jedoch im Laufe der Entwicklung der Sozialdemokratie, die sich ohnehin als revolutionäre Partei verstand, unterstellt werden, doch mit der Revolutionsoption zu spielen, wofür plausibel angeführt werden konnte, daß die sozialdemokratische Diktaturoption im Linzer Programm der SPÖ⁸⁷ formuliert⁸⁸ war, wo explizit davon die Rede war, daß sich „die Arbeiterklasse gezwungen“ sehen könnte, „den Widerstand der Bourgeoisie mit den Mitteln der Diktatur zu brechen.“

⁸³ http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96sterreichischer_B%C3%BCrgerkrieg

⁸⁴ S. dazu: Die neue Bundesverfassung für Österreich samt Übergangsverfassung, 1936, mit Erläuterung von *Kurt Schuschnigg*; sowie *Georg Froehlich*, Die „Verfassung 1934“ des Bundesstaates Österreich, 1936.

⁸⁵ Eine gute Zusammenfassung der Situation findet sich bei *Gerd Schultze-Rhonhof*, Der Krieg, der viele Väter hatte. Der lange Anlauf zum Zweiten Weltkrieg, 2003. S. 99 ff.

⁸⁶ <http://www.bmlv.gv.at/omz/ausgaben/artikel.php?id=219>

⁸⁷ http://www.lauber.de/otto-bauer/linzer_programm.pdf (s. vor allem S. 9).

⁸⁸ S. dazu *Otto Naderer*, Der bewaffnete Aufstand. Der Republikanische Schutzbund der österreichischen Sozialdemokratie und die militärische Vorbereitung auf den Bürgerkrieg (1923-1934), Graz 2004, S. 202.

Diese Aussage in einem sozialdemokratischen Parteiprogramm ist deshalb bemerkenswert, weil es die Sozialdemokratie ansonsten vermied, den Begriff „Diktatur“ offiziell aufzunehmen; vielmehr gehörte die marxistische Konzeption „Diktatur des Proletariats“ als Bestandteil der marxistischen Doktrin eher zu den - im Sinne des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ gesprochen - „geheimen“ Programmzusätzen der Sozialdemokratie. Allerdings konnten die parteipolitischen Gegner, also die Christlichsoziale Partei, legitimer Weise (insbesondere bei Gebrauch des Erkenntnisapparats des späteren bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“) davon ausgehen, daß von dieser sozialdemokratischen Diktatuoption doch Gebrauch gemacht werden könnte, berücksichtigt man die politische Argumentation der damaligen Sozialdemokratie, wie sie etwa vom maßgeblichen Austromarxisten *Otto Bauer* gepflegt worden ist: Dessen Aufrechterhaltung der marxistischen Position unter den geänderten Umständen einer primär von der Sozialdemokratie befürworteten Republik lief nämlich auf die Annahme hinaus, daß die „bürgerliche Demokratie“ immer noch keine Volksherrschaft sei, weil „die Macht der Bourgeoisie über die Presse, über die Kanzel, über den Wahlapparat es ihr ermöglicht, den Ausgang der Wahlen zu bestimmen, daß die aus allgemeinen Wahlen hervorgehende Regierung zur Klassenregierung der Bourgeoisie, zur Regierung einer Minderheit des Volkes wird. Darum zieht sich durch die ganze revolutionäre Bewegung, die der große Krieg hervorgerufen hat, überall der Kampf der Arbeiterklasse gegen die bloß parlamentarische Demokratie.“⁸⁹ Diese zeitgenössisch durchaus maßgebende sozialdemokratische Position bringt die Vorstellung zum Ausdruck, daß zwar eine SPD oder SPÖ etc. regieren mag, „das Kapital“ aber herrscht, so daß zur Verwirklichung der „wahren Volksherrschaft“ doch die Revolutionsoption virulent bleiben mußte, weil sich das als solches aufrechterhaltene „Endziel“ des Kommunismus rein parlamentarisch letztlich doch nicht verwirklichen lasse.

Was dabei mit dem „Endziel“ gemeint war, das dann wohl doch nicht ganz parlamentarisch erreicht werden konnte, ließ sich den positiven Aussagen dieses maßgeblichen österreichischen Sozialdemokraten entnehmen, der noch 1931 die Notwendigkeit der stalinistischen Diktatur für den Aufbau des Sozialismus in der Sowjetunion bejahte und die „stählerne Diktatur über die Partei selbst“ als unumgänglich ansah: „Diese ganze beispiellose Umwälzung (des sowjetischen 5-Jahresplans, *Anm.*) vollzieht sich unter einer terroristischen Diktatur und kann sich nur unter ihr vollziehen. Nur eine terroristische Diktatur kann ein Volk von 150 Millionen zwingen, um einer größeren Zukunft willen, so schwere Entbehrungen in der Gegenwart auf sich zu nehmen.“ Wer meint, daß damit lediglich eine theoretische Grundposition ausgedrückt worden wäre, welche in einer liberalen Demokratie des Westens noch keine Grundlage eines Parteiverbots darstellen sollte, sei auf einen Artikel des Mitstreiters von *Otto Bauer*, nämlich *Max Adler*, verwiesen: „... es liegt in der Hand des Proletariats, aus dieser Wahl einen revolutionären Akt zu machen, sie wird eine Rekrutierung für die sozialistische Umwälzung sein.“

Damit konnten die politischen Gegner der SPÖ sehr wohl an der Verfassungstreue der Sozialdemokratie zweifeln und in der Aufstellung eines Republikanischen Schutzbundes die Option erkennen, den von der Sozialdemokratie propagierten Sozialismus gegebenenfalls, zumindest wenn sich dies als „Verteidigung der Republik gegen die bürgerliche Reaktion“ propagandistisch zur Wahrung des guten Gewissens verkaufen ließe, doch auch mittels Revolution, d.h. Bürgerkrieg und damit diktatorisch mit Hilfe von wehrhaften Parteiverboten umzusetzen. Die Tatsache, daß dann der aufgrund der christlichsozialen Diktatur dann

⁸⁹ Diese Position des maßgeblichen österreichischen Sozialdemokraten *Otto Bauer* ist zitiert bei *Norbert Leser*, Zwischen Reformismus und Bolschewismus. Der Austromarxismus als Theorie und Praxis, Wien 1968, S. 117; s. insbesondere S. 127 ff.: Beginn einer Rechtfertigungsideologie, Bauers Dilemma - Dilemma des Marxismus, Manipulierbare historische Notwendigkeit.

vielleicht doch gerechtfertigte Bürgerkrieg nicht von der Gesamtheit der Sozialdemokratie mitgetragen wurde, empfanden viele ihrer Anhänger dann als „Versagen“ der SPÖ, nämlich die Revolutionsoption effektiv anzuwenden, als es vielleicht einmal zu rechtfertigen gewesen wäre. Dies führte dann dazu, daß die am meisten entschlossenen „Schutzbündler“ schnell zu den sich zwischenzeitlich bildenden NS-Kampfverbänden⁹⁰ fanden. Da sich NS-Leute und SPÖ-Leute dann auch in den „Anhaltelagern“ (KZ) der christlichsozialen Diktatur fanden, konnte sehr schnell zwischen ihnen das Verständnis erreicht werden, daß die diktatorische Christdemokratie (die Christlichsozialen) der gemeinsame Feind von Nationalsozialisten und Sozialdemokraten sei. Die dabei sich einstellende Sympathie erleichterte sicherlich maßgeblichen Sozialisten den Übergang zum - zumindest ideologisch - verwandten Nationalsozialismus und nach dem Weltkrieg die Rückkehr zur Sozialdemokratie, so daß von zahlreichen „braunroten Karrieren“⁹¹ gesprochen werden kann: So waren 1948 ca. 70 % der Mitglieder des *Bundes Sozialistischer Akademiker* (BSA) „Ehemalige“, „was den wissenden Bruno Kreisky veranlaßt haben möchte, in seinen Memoiren darüber zu witzeln, dass 'von boshaften Leuten BSA als B-SA ausgesprochen wurde“.

Nationalsozialismus als sozialdemokratische Möglichkeit

Der zeitgenössische österreichische Parallelfall des Demokratieuntergangs ohne - dabei maßgeblicher - NSDAP, aber aufgrund der Politik von Christ- und Sozialdemokratie dürfte hinreichend die These belegen, daß ein rechtzeitiges Parteiverbot der NSDAP im bundesdeutschem Sinne den Untergang der Weimarer Republik aller Wahrscheinlichkeit nicht hätte verhindern können, da die politischen Vorstellungen, die zum Untergang der parlamentarischen Demokratie drängten und die sich unter den spezifischen historischen Umständen durchsetzen konnten, sich bei einem NSDAP- und KPD-Verbot anderweitig durchgesetzt hätten. Zumindest wenn man von der demokratie-theoretisch wohl zwingenden Prämissen ausgeht, daß Parteien den Wählerwillen zum Ausdruck bringen und dabei die Wahlergebnisse zugunsten von NSDAP und KPD auch diesen freien Wählerwillen spiegeln und dessen Umsetzung dann nicht mit weiteren Maßnahmen, die man nur als diktatorisch bezeichnen könnte (wie staatlich erzwungene Verwandlung der nicht verbotenen Parteien in Blockparteien) verhindert werden wäre. Für Österreich ist insoweit kennzeichnend, daß die Strömungen, die sich in Deutschland als Kommunismus und Nationalsozialismus maßgebend verselbständigt, in Österreich marginalisiert blieben und dabei mit dem Austromarxismus, der eine Mittelrolle zwischen Bolschewismus und (rechts-)revisionistischer Sozialdemokratie einnahm, in der Sozialdemokratie integriert blieben. Diese Konstellation wäre bei einem NSDAP- und KPD-Verbot (bei Absehen weiterer Diktaturmaßnahmen im Sinne der späteren DDR) auch in Deutschland der Weimarer Republik zu erwarten gewesen.

Immerhin spricht schon für eine parallele Situation, daß sich auch die SPD mit dem „Reichsbanner“ eine kampfbereite Organisation hielt, deren Aktivisten 1931, einem Höhepunkt der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen⁹² in Deutschland mit 8 248 getöteten und verletzten Personen, in 1 849 Fällen als Täter identifiziert wurden. Dies erklärt die Bereitschaft der SPD⁹³ mit KPD und NSDAP mit verfassungändernder und damit verfassungsdurchbrechender Mehrheit das umfassende Straffreiheitsgesetz von 1932 zu

⁹⁰ S. Nachweise bei Naderer, a. a. O., S. 321 und 340.

⁹¹ S. dazu unter dieser Überschrift den Beitrag von Reinhardt Olt, in: FAZ vom 14.02.2005, S. 10 mit der Unterüberschrift: „Zum Gedenktag stellt sich die SPÖ dem dunkleren Teil ihrer Parteigeschichte“.

⁹² S. dazu Striefler, a. a. O., S. 312, mit dem Hinweis: „Bemerkenswert ist die hohe Zahl von Reichsbannermitgliedern unter den Gewalttätern, die sich in den Gerichtsakten nicht widerspiegelt.“

⁹³ S. Christoph, a. a. O., S. 335 f.

verabschieden, wobei sie mit harter Kritik an der angeblich einseitigen Rechtsprechung nicht sparte.

Es darf ja nicht verkannt werden, daß in der Vorkriegs-SPD hinsichtlich des revolutionären Prozesses große Erwartungen aufgrund eines europäischen Kriegs und die Hoffnung auf eine Durchsetzung der Armee mit sozialdemokratischen Elementen⁹⁴ bestanden. Ihr tatsächliches Verhalten, nämlich die Revolutionsoption dann nach Errichtung der Republik doch nicht weiter auszuüben und davon Abstand zu nehmen, ohne entsprechende Parlamentsmehrheit den Sozialismus einzuführen, kann der Sozialdemokratie sicherlich positiv angerechnet werden, was sie aber nicht von der Bewältigung der Vergangenheit freistellen kann, hat sie doch den Revolutionsmythos, diesen Militarismus der politischen Linken gepflegt. Bei *v. Hayek*⁹⁵ findet sich dabei folgende Erklärung: „Daß der Sozialismus nur mit Methoden verwirklicht werden kann, die die meisten Sozialisten ablehnten, ist natürlich vielen Sozialreformern der Vergangenheit nicht entgangen. Die alten sozialistischen Parteien, gehemmt durch ihre demokratischen Ideale, brachten die Rücksichtslosigkeit nicht auf, die zur Durchführung des von ihnen gewählten Ziels erforderlich war. Charakteristischerweise setzte sich sowohl in Deutschland wie in Italien der Faschismus erfolgreich durch, nachdem die sozialistischen Parteien sich der Übernahme der Regierungsverantwortung entzogen hatten. Sie waren in keiner Weise zur Anwendung der Methoden bereit, für die sie selbst den Weg gewiesen hatten...“.

Mit dieser - äußerst wohlwollend ausgedrückten! - Analyse ist gemeint: Wären die Sozialdemokraten im Sinne ihrer Ideenwelt konsequent geblieben, hätte sich aller Wahrscheinlichkeit kein maßgeblicher Kommunismus und Faschismus / Nationalsozialismus verselbständigt, sondern die Sozialdemokratie hätte selbst durchsetzen müssen, was sie anderen überlassen hat oder eben eine wirkliche Wende vollziehen müssen, die ihr konzeptionell erst mit dem Godesberger Programm (bei „geheimen Zusätzen“⁹⁶) gelingen sollte. Es sollte nicht vergessen werden, daß die Sozialdemokratie im Kaiserreich mit den Kautelen des rechtsstaatlichen Verfassungssystems versehen - also im Sinne der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption inkonsequent (kein Wahlteilnahmeverbot, keine Aberkennung von Parlamentsmandaten) - zeitlich befristet (auch dies nach BRD-Verständnis inkonsequent) dem Parteiverbot⁹⁷ ausgesetzt war. Daß dieses Verbot seine Berechtigung hatte (falls man ein mehr ideologisch ausgerichtetes Parteiverbot überhaupt für berechtigt halten kann, was aber die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption als besondere demokratische Errungenschaft versteht!) ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß sich nach Einschätzung⁹⁸ des Politologen *Abendroth* die Begründung des Bundesverfassungsgerichts für das Verbot der KPD⁹⁹ beinahe wie eine nachträgliche Rechtfertigung des gegen die SPD gerichteten Sozialistengesetzes des sog. Obrigkeitstaates ausnehme, was nur zur Einschätzung führt, daß eine *Bebel-SPD* nicht nur nach den vordemokratischen Kriterien des „Obrigkeitstaates“, sondern auch nach den Maßstäben der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* im bisherigen Verständnis des Bundesverfassungsgerichts verboten werden¹⁰⁰ könnte. Den

⁹⁴ So der wichtige Hinweis bei *Peter Gilg*, Die Erneuerung des demokratischen Denkens im Wilhelminischen Deutschland. Eine ideengeschichtliche Studie zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, Wiesbaden 1965, S. 65.

⁹⁵ S. *F. A. v. Hayek*, Der Weg zur Knechtschaft, 1943, S. 176 f.

⁹⁶ S. dazu den Beitrag des Verfassers zur SPD im Alternativen Verfassungsschutzbericht:

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1330926921.pdf

⁹⁷ S. dazu im einzelnen den 5. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

⁹⁸ So *Wolfgang Abendroth*, Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Aufsätze zur politischen Soziologie, 1967, S. 152.

⁹⁹ S. BVerfGE 5, 85 ff.

¹⁰⁰ S. dazu die Ausführungen des Verfassers in seinem Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht zur Würdigung der (auch bundesdeutschen) SPD nach VS-Methodik:

erhellenden zeitgenössischen Analysen des linksliberalen Reichstagsabgeordneten *Eugen Richter*, der in seinen „Sozialdemokratischen Zukunftsbildern“¹⁰¹ die Errichtung einer reichsweiten „DDR“ aufgrund der Programmatik der SPD für den Fall des Wahlsiegs der (Nach-)Bebel-SPD vorausgesagt hatte, bestätigt diese Einschätzung, da ja wohl eine DDR-Diktatur mit Schießbefehl gegen Wirtschaftsflüchtlinge aus dem sozialistischen Paradies in die Schweiz (noch?) nicht als FDGO-konform betrachtet werden kann.

In der Tat hatte, verglichen mit den konkurrierenden partei-politischen Richtungen, die (klassische) Sozialdemokratie konzeptionell den größten Diktaturbedarf, weil schon das für sie im Interesse der sozialen Gerechtigkeit zentrale Wirtschaftsprogramm nur im Wege einer Diktatur zu verwirklichen gewesen wäre und es damit mit der „Diktatur des Proletariats“ (das Chefideologe *Kautsky* als Parlamentarismus verstehen wollte!) schon seine Richtigkeit hatte: Die Machtergreifung von *Lenin* in Rußland hat Marxisten vor die von *Marx* nicht beantwortete Frage gestellt, wie denn eigentlich eine sozialistische Wirtschaftsordnung aussehen sollte. Als Vorbild, an dem man sich *ad hoc* orientieren konnte, bleiben nur die einigermaßen erfolgreich geführten staatlichen Betriebe des Deutschen Kaiserreichs, wie die Reichspost, übrig. Derartige Auffassungen mußte sich aus der Not der Situation heraus auch die durch die Revolution in Deutschland an die Regierung gelangte Sozialdemokratie zueigen machen, was ihr die (teilweise verdrängte) *Lassalle*-sche Tradition erleichtert hat. Genau in diesem Punkt dürfte jedoch der entscheidende Beitrag der Sozialdemokratie zur Bildung des Nationalsozialismus begründet liegen! Die Konzeption des „Kriegssozialismus“ war nicht nur deshalb nahe liegend, weil der Weltkrieg als Revolution verstanden, aus klassischer marxistischer Sicht die Argumentation des „Revisionisten“ *Bernstein* widerlegte, wonach die von *Marx* vorausgesagte Revolution zur Verwirklichung des Sozialismus nicht notwendig wäre. Maßgeblicher war noch die Erkenntnis, daß gleichzeitig diese als (Welt-)Krieg in Erscheinung tretenden (Welt-)Revolution der vorausgesagte Übergang zum Sozialismus angebrochen schien. Die deutsche Reichsleitung (Regierung) und das preußische Militär waren gezwungen, in Kooperation mit den sozialistischen Gewerkschaften das Programm zu verwirklichen, das *Lassalle* anvisiert hatte: Der - autoritäre - Staat verwirklicht den Sozialismus! Die Einwände gegen die Vorstellung, weshalb ausgerechnet der preußische Staat den Sozialismus einführen sollte, hatte *Lassalle* „seinem ganzen Wesen nach ... ein revolutionärer Diktator“¹⁰² mit der bezeichnenden Antwort zurückgewiesen: „Was wollen Sie? Der Staat ist Gott.“¹⁰³ Und was machte den Staat zum Gott? Die „Diktatur, oder das, was wir heute als Imperialismus bezeichnen, war für ihn (*Lassalle*, Anm.) auch keineswegs eine vorübergehende Notwendigkeit, sondern lag seiner Idee des Staates zu Grunde“¹⁰⁴; der Totalitarismus von *Lassalle* muß dabei eindeutig als „völkisch“¹⁰⁵ gekennzeichnet werden!

Damit war eigentlich auch klar, daß die Verwirklichung des Sozialismus nach dieser etatistischen Konzeption der Sozialdemokratie die Diktatur erfordert. Der 1. Weltkrieg mit seiner umfassenden Generalmobilisierung ging mit diktatorischen Vollmachten, insbesondere zur Wirtschaftsregulierung einher. Und genau diese Vollmachten machten aus sozialistischer Perspektive den Übergang zum Sozialismus möglich! Durch sozialpolitische Maßnahmen, durch „Konzentration und Bürokratisierung der Produktionsmittel und durch Unterstellung des Distributionenapparates unter die militärische Behörde“ läßt die Kriegswirtschaft

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1330926921.pdf

¹⁰¹ <http://www.amazon.de/Sozialdemokratische-Zukunftsbilder-Frei-nach-Bebel/dp/3939562009>

¹⁰² So *Gilg*, a. a. O., S. 58.

¹⁰³ S. *Gustav Mayer*, Aus der Welt des Sozialismus, 1927, S. 43 unter Bezugnahme auf *Julius Frese*, Zur Frage von Staatshilfe, in: *Democratise Correspondenz* vom 29. März 1870.

¹⁰⁴ So *Julius: Vahlteich*, Ferdinand Lassalle und die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung, 1904, S. 67.

¹⁰⁵ S. *Hermann: Ebeling*, Der Begriff „Demokratie“ in den sozialistischen Ideologien - Marx, Lassalle, Engels-, Dissertation der Universität Heidelberg, 1964, S. 84.

„tatsächlich eine Volksgemeinschaft, wie die Sozialdemokratie im Kriege die Absicht des Burgfriedens bezeichnete“ entstehen, „wenn eben auch nur als nationale Wehrgemeinschaft. Und der Staat, der eine solche unter dem Druck der imperialistischen Spannungen unserer Zeit zu organisieren gezwungen ist und daher jedem einzelnen Volks- und Wehrgenossen seinen Platz im totalen System der Landesverteidigung anweisen muss, kann dann in der Tat als ein sozialer Volkstaat erscheinen, wie auch das Ergebnis seiner militärischen Organisation das Aussehen eines völkischen Organismus gewinnen kann.“¹⁰⁶ Die Schlußfolgerung von *Plenge*¹⁰⁷ - Dr. Vater des späteren SPD-Vorsitzenden *Kurt Schumacher* - aus dieser Situation lautete: „Wir sind durch den Krieg mehr wie bisher eine sozialistische Gesellschaft geworden.“

Wollte man den Übergang zum Sozialismus nicht abbrechen, dann konnten die diktatorischen Vollmachten der Regierung zu Zeit des Weltkrieges mit dem Ende des Krieges nicht beseitigt, sondern mußten eigentlich fortgesetzt, wenn nicht gar gesteigert und vor allem perpetuiert werden. Dies hätte aber nicht zu einem parlamentarischen Regime führen dürfen: *Plenge* erklärte deshalb den Parlamentarismus in Deutschland als „eigentlich von vornherein unmöglich“. Er trat deshalb dafür ein, daß der Reichstag die ganze Arbeit den „Reichsausschuß“ übertragen und sich lediglich mit der Kontrolle begnügen solle. Die Minister sollten nicht nur aus dem Parlament, sondern aus geeigneten Kreisen als „Verwalter der Demokratie“ ausgewählt werden. Deutlich wird, warum es *Lensch* lieber gesehen hätte, wenn man die vom Parlament unabhängige Beamtenregierung des Kaiserreichs vielleicht in etwas modifizierter Form hätte fortsetzen können. Daß es dann - letztlich aufgrund außenpolitischen Drucks - mit der Weimarer Reichsverfassung doch zu einer parlamentarisch-republikanischen Regierung kommen sollte, konnte wesentlichen Teilen der Sozialdemokratie nicht wirklich willkommen sein, zumal die Propagierung der utopistischen Konzeption des Parteivorsitzenden *Bebel* noch nicht allzu weit zurücklag, bei dem letztlich auch die parlamentarisch-demokratische Republik dem Verdikt „Bourgeois-Staat“ unterfiel. Die Tatsache, daß die Sozialdemokratie diesen Prämissen teilweise zuwider mehrheitlich doch die Weimarer Republik mit ihrer demokratisch-parlamentarischen Ausrichtung zu installieren half und mit dieser von ihren Gegnern - großenteils zu Unrecht¹⁰⁸ - weitgehend identifiziert wurde, war neben der außenpolitischen Konstellation, Ergebnis einer durch den Rechtsrevisionismus bedingten Anpassung an den Linkoliberalismus, welche die SPD davor zurückschrecken ließ, die verfassungsrechtlichen Konsequenzen zu ziehen, die zur Verwirklichung einer sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung geboten waren.

Was dazu notwendig wäre, hatte bereits der Sozialdemokrat *Otto Neurath* in seinem Sozialisierungsplan vorgegeben: „Was der Militarismus gelehrt hat, das muß der Sozialismus vollbringen!“ „Damit hatte die Sozialdemokratie das entscheidende Wort in der ganzen Sozialisierungsfrage ausgesprochen; ihre sämtlichen Nachkriegsprogramme konnten nur noch auf einen militärisch organisierten Sozialismus, also auf die Anpassung des ökonomischen Apparats an die imperialistischen Notwendigkeiten, auf die Kriegswirtschaft des totalen Staates für den Fall des totalen Krieges hinauslaufen! Sie war hierbei blind vor dem Umstand, daß der Militarismus nun einmal ohne das autoritäre Befehlswesen nicht existieren kann, daß

¹⁰⁶ So *Hermann Heller*, Einleitung zur Reclam-Ausgabe des Arbeiterprogramms von *Lassalle*, 1919, S. 12; zitiert bei *Willy Huhn*, Der Etatismus der Sozialdemokratie. Zur Vorgeschichte des Nazifaschismus, mit einem Vorwort von *Clemens Nachtmann*: Die deutsche Sozialdemokratie als Partei des „Nationalsozialismus“ und biographischen Anhang von *Ralf Walter*, Freiburg 2003.

¹⁰⁷ S. *Johann Plenge*, Der Krieg und die Volkswirtschaft, Münster 1915, S. 85.

¹⁰⁸ So zu Recht die Einschätzung bei *Höhne*, a. a. O., S. 22: „Sie (die Weimarer Republik, *Anm.*) blieb jedermanns Vorbehälts-Republik, ein Staat, den im Grunde keiner wollte. Nicht einmal die Sozialdemokraten, die von einer feindseligen Propaganda mit ihr total identifiziert wurden, liebten sie sonderlich, hatte sie doch eine sozialistische Republik gewollte, nicht die ‘bürgerliche’, die sie dann bekommen hatten“.

sich also ein militärischer Sozialismus eher mit Diktatur einer militärisch organisierten Partei als mit einer Vielzahl liberaler und parlamentarischer Wahlvereine vereinbaren läßt.¹⁰⁹ Es ist bemerkenswert, daß die Ideologisierung der Kriegswirtschaft, die nicht als alsbald wieder zu überwindende kriegsbedingte Notlösung zu betrachten wäre, sondern gleichsam als ein neues Gesellschaftsmodell verstanden worden ist, von keiner anderen traditionellen politischen Richtung außerhalb der Sozialisten mitgemacht wurde: Die „Aufgabe der Durchsetzung des „totalen Staates“ als der konsequentesten „Dachorganisation“ der modernen Kriegswirtschaft“, ist „in keinem einzigen Falle von einer der *alten, liberalen bürgerlichen Parteien* gefördert oder aufgenommen worden, sondern sowohl in Rußland, wie in Italien und in Deutschland von *sozialistischen* Parteien, Fraktionen oder Gruppen“.¹¹⁰

Die SPD war jedoch nicht bereit, die eigentlich nahe liegenden verfassungsrechtlichen Konsequenzen ihrer letztlich kriegswirtschaftlich-etatistischen Sozialismuskonzeption zu ziehen, an der sie vor allem aus ideologischen Gründen wiederum festhalten mußte, weil allein diese Konzeption der sozialdemokratischen Orthodoxie gegenüber dem formal in der Minderheit gebliebenen Revisionismus die Erklärung dafür lieferte, warum Marx auf fast geheimnisvolle Weise mit seiner Zusammenbruchstheorie doch recht behalten hätte. Mit dieser Erklärung machte sie aber auch deutlich, daß sie nicht von der Sozialismuskonzeption als solcher Abstand nehmen wollte. Damit hat sich aber der „**Nationalsozialismus als die konsequenteren Sozialdemokratie**“¹¹¹ angeboten. Dieser hat die nahe liegenden praktischen Konsequenzen gezogen: Sozialismus als Form einer (fortgesetzten) Kriegswirtschaft erfordert die sozialistische (Partei-)Diktatur! Hitler selbst hat sich eindeutig in diesem ideologischen Kontext eingeordnet gesehen: Er warf nämlich den sozialdemokratischen Revolutionären von 1918 vor, nicht die sozialistische Republik¹¹² gegründet zu haben!

Nach Hitler wäre es folgerichtig gewesen, die „Errungenschaften der Revolution auf sozialem Gebiet gegenüber dem internationalen Finanzkapital zu verteidigen“; stattdessen habe man die Waffen aus der Hand gelegt, womit die Gründung einer derartigen sozialistischen Republik wegen des kapitalistischen Drucks nicht mehr möglich war. Dieses Versagen der Sozialdemokratie führte Hitler¹¹³ auf ihre Verbürgerlichung als Mitglieds- und Parlamentspartei zurück, was die Partei letztlich geschwächt habe; denn die letzten Ziele der marxistischen Weltanschauung seien derart radikal, daß sie nur von einer absolut fanatischen Stoßtruppe durchzufechten seien, womit im übrigen deutlich wird, daß Hitler - entgegen seiner irreführenden Wahlkampf demagogie - sehr wohl bewußt war, was Marxismus eigentlich meinte. Noch eindeutiger als bei Hitler läßt sich die sozialistische (Selbst-) Verortung bei Goebbels vornehmen, für den die „deutsche Revolution“ der Ansicht von Lensch entsprechend, ohne ihn zu zitieren, mit dem Weltkrieg 1914 begonnen¹¹⁴ hätte, die es nun zu vollenden gelte, da 1918 eine „wirkliche Revolution“ nicht stattgefunden habe: „Platt gesagt: an die Stelle der Schlotbarone traten die Geldbarone,“ weshalb das deutsche Arbeitertum durch den Ausgang des Krieges und „die verratene Revolution“ eine zweifache, außen- wie innenpolitische Niederlage gegen den Kapitalismus erlitten habe. Der Nationalsozialismus habe die sinkende Fahne des Sozialismus aufgegriffen, um das 1918 Versäumte nachzuholen, nämlich der Bourgeoisie das zuzufügen, was Marx richtig vorausgesehen hätte. Zumaldest Goebbels, und mit ihm letztlich auch Hitler, wenn man genau liest, hat den Nationalsozialismus als die konsequenteren Sozialdemokratie angesehen.

¹⁰⁹ So die Zusammenfassung des Dilemmas bei Willy Huhn, a. a. O., S. 120.

¹¹⁰ So Huhn, a. a. O., S. 143 (Hervorhebungen vom Original übernommen).

¹¹¹ S. Huhn, a. a. O., S. 151.

¹¹² S. bei Zitelmann, a. a. O., S. 60 m. w. N.

¹¹³ S. ebenda, S. 403.

¹¹⁴ S. Höver, a. a. O., S. 252 ff.

Hätte sich dieser die Sozialdemokratie beim Wort nehmende Nationalsozialismus nicht durchgesetzt, dann hätte dies bei einem konsequenten NS-Verbot wohl von der Sozialdemokratie umgesetzt werden müssen wie die Entscheidung der SPD von 1925 deutlich macht, die Anhänger des von *Leonard Nelson* geführten *Internationalen Sozialistischen Kampfbundes* (ISK) aus der Partei auszuschließen, weil diese unter Bezugnahme auf das bolschewistische Modell zur Verwirklichung des Sozialismus für das Führerprinzip eintraten. Waren sie nicht ausgeschlossen worden, was vielleicht vorausgesetzt hätte, daß die teilweise Wiederverschmelzung der SPD mit der linksextremen USPD unterblieben¹¹⁵ wäre, hätte es sich wohl als denkbar herausgestellt, daß die Nelsonianer in der SPD der Weimarer Republik schließlich die Mehrheit hätten erringen können, was man insbesondere annehmen kann, wenn Anhänger des entsprechend der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption als verboten zu unterstellenden National-Sozialismus sich dann der Sozialdemokratie angeschlossen hätten. Diese Option hätte sich wegen der Ähnlichkeit zahlreicher grundlegender Vorstellungen der Nelsonianer und aus dem Bereich, der in einer jüngsten Veröffentlichung (der historischen Selbsteinstufung zuwider!) als „sozialdemokratische Rechte“¹¹⁶ zusammengefaßt worden ist, mit dem Nationalsozialismus als nahe liegend angeboten. Für diese Vermutung einer Hinwendung / Rückkehr von NS-Leuten zur SPD spricht auch, daß es weiten Teilen des Nationalsozialismus erkennbar lieber gewesen wäre, im Bündnis mit den anderen Sozialisten (SPD und KPD) an die Macht zu gelangen als im Bündnis mit den Rechtsparteien. Aber etwa *Sauckel* mußte im Zusammenhang mit der Regierungsbildung in Thüringen von 1930 auf die Frage, „Wie kommt es eigentlich, daß wir als Sozialisten nicht mit den anderen sozialistischen Parteien zusammengehen, sondern uns nun mit dem bürgerlichen Gruppen zusammenschließen?“ resigniert antworten: „Die Sozialdemokraten sehen uns als ihre ausgesprochenen Gegner an. Ihre Führer bekämpfen uns mit allen politischen Mitteln und mit persönlichem Haß, wie er eigentlich unbegreiflich sein müßte.“¹¹⁷ Aufgeschlossener gegenüber dem NS waren jedoch linksextreme Gruppierungen am Rande der SPD: So hat der spätere SPD-Vorsitzende *Willy Brandt* seinerzeit den sozialistischen Anspruch der Nationalsozialisten insofern akzeptiert als er seine Genossen von der SPD-Linksabspaltung „Sozialistische Arbeiterpartei“ (SAP) aufforderte, das „sozialistische Element“ an der Basis des NS zu erkennen: „Das sozialistische Element im Nationalsozialismus, im Denken seiner Gefolgsleute, das subjektiv Revolutionäre an der Basis muss von uns erkannt werden“¹¹⁸. *Brandt* hat damit sicherlich nicht den Vorwurf des „Rechtsextremismus“ im bundesdeutschen Ideologieverständnis gegenüber der NS-Basis ausgesprochen.

Vergleichbar war umgekehrt die Einstellung von *Hitler* gegenüber der SPD: „Da finden wir die große Masse des braven, strebsamen, fleißigen deutschen Volkes aller Stämme und Schichtungen, verwachsen bis in die letzten Fasern, der ich mein Leben geschenkt habe und meine Kraft, meine Arbeit, mein Wollen, meine Hoffnung und meinen Glauben! Diese große, ungeheuere Masse des Volks, sie ist eigentlich das Volk selbst“,¹¹⁹ weshalb schon klar ist, warum *Hitler* seine Partei als „Arbeiterpartei“ firmieren ließ, eine Bezeichnung, für die nur die sozialistische Tradition ein Vorbild abgibt. Der individuell unterschiedlich akzentuiert Übergang der maßgeblichen sozialdemokratischen Arbeiterdichter *Max Barthel, Karl Bröger*

¹¹⁵ Für *Alfred Grotjahn*, Erlebtes und Erstrebtes, Erinnerungen eines sozialistischen Arztes, Berlin 1932, S. 215 ff, wäre die Wiederaufnahme des „rechten“ Flügels der USPD beinahe ein Grund für den Parteiaustritt gewesen, da dies zur Politikunfähigkeit der Vorkriegs-SPD zurückführen müsste, was wohl äußerst richtig erkannt ist.

¹¹⁶ S. dazu die Ausführungen von *Stefan Vogt*, Nationaler Sozialismus und Soziale Demokratie. Die sozialdemokratische Junge Rechte 1918-1945, Bonn 2006

¹¹⁷ S. H. A. *Turner* (hg.), Hitler aus nächster Nähe. Aufzeichnungen eines Vertrauten 1929-1932, 1978, S. 311.

¹¹⁸ S. Nachweis im Buch des Verfassers über den Sozialismus, auf das am Ende der vorliegenden Abhandlung hingewiesen ist.

¹¹⁹ S. Nachweis bei *Turner*, a. a. O., S. 348.

und vor allem von *Heinrich Lersch* zum National-Sozialismus, die bei einem NSDAP-Verbot sicherlich Anhänger der SPD geblieben wären und sich dann dort für ihre als nationalsozialistisch zu identifizierenden Ansichten eingesetzt hätten, macht deutlich, daß diese überaus positive Einstellung des NS zum (sozialdemokratisch ausgerichteten) deutschen Arbeiter durchaus Anklang fand und dem Regime eine Stabilität gab, von dem kommunistische Regimes nur träumen konnten (was den Haß von „Antifaschisten“ auf den Nationalsozialismus nicht unwesentlich erklärt).

Verfehltheit der bundesdeutschen „Bewältigung“ hinsichtlich Parteiverbot

Indem die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption als Besonderheit die (angebliche) „Legalität der Diktatur“ vor Augen hat, die es rechtzeitig durch Parteiverbot zu hindern gelte, wird damit die Tatsache ausgeblendet, daß von einer „Legalität“ nur deshalb gesprochen werden kann, weil - in bundesdeutschen Kategorien gedacht - CDU / CSU und FDP dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt haben. Die besondere Bedeutung dieses Zustimmungsakt erkennt man am österreichischen Vergleichsfall, wo die Demokratieabschaffung durch die Christlichsoziale Partei auch ohne (und gegen) NSDAP, aber der legitimen Befürchtung sozialdemokratischer Bürgerkriegsbereitschaft durchgezogen wurde. Für die Diktaturbereitschaft der „bürgerlichen Parteien“ in Deutschland, die sich zumindest durch Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz ausgedrückt hat, kann man jedoch im Lichte der zu befürchtenden Diktaturbereitschaft der Sozialdemokratie, die zumindest konzeptionell bestanden hat, Verständnis haben. Auch wenn die Sozialdemokratie aufgrund ihres „Rechtsrevisionismus“ (der offensichtlich gut sein muß), nicht (mehr) bereit war, die praktischen Konsequenzen aus ihrer theoretischen Haltung zu ziehen, so verschaffte sie anderen, die zu diesen Konsequenzen bei Aufgreifen teilweise verdrängten Ideenguts bereit waren, die Legitimationsgrundlage.

Zu Recht ist in einer Analyse der Demokratiekonzeption des zum SPD-Gründer erklärten *Lassalle* festgestellt worden: „Mit dem *Lassalleschen* Demokratiebegriff zeichnen sich die Möglichkeiten ab, an denen die Demokratie im 20. Jahrhundert scheiterte. Der Nationalsozialismus benutzte die Demokratie der Weimarer Republik zu eben den gleichen Zwecken, wie sie *Lassalle* seiner Demokratieverstellung unterschob. Es mag als Ironie der Geschichte erscheinen oder als List der Vernunft, daß der *Lassallesche* Demokratiebegriff in der deutschen Sozialdemokratie als Hinwendung zum Staat interpretiert wurde, daß die Sozialdemokratie auf Grund eben dieser Haltung die totalitäre Tendenz des ursprünglichen *Lassalleschen* Begriffs (in der nationalsozialistischen Ideologie) bekämpfte.“ Das Dilemma, daß die Sozialdemokratie bei Bekämpfung des Nationalsozialismus einen wesentlichen Teil ihrer eigenen Partei- und Ideengeschichte, den sie teilweise bewußt verdrängt hatte, bekämpfen mußte, erklärt letztlich ihre Schwäche. Aus diesem Dilemma hätte sie ein umfassendes NSDAP- (und KPD-)Verbot im bundesdeutschen Sinne nicht befreien können, weil dies dann weitere Diktaturelemente (Blockparteisystem etc.) erfordert hätte, soll man die seinerzeitigen Wahlen zugunsten von NSDAP und KPD als genuin kennzeichnen. Schließlich kann die Tatsache, daß doch wesentliche Teile der Sozialdemokratie, repräsentiert durch den ehemaligen Landesjustizminister *Otto Grotewohl*, freiwillig an der Errichtung der SED-Diktatur mitwirken sollten, als eine nachträgliche Rechtfertigung der bürgerlichen Parteien für ihre Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz erscheinen: Die DDR hat eben doch eine sozialdemokratische Möglichkeit dargestellt, wie die fast prophetisch zu nennende Einschätzung von *Eugen Richter* und auch die von *Bismarck* im Zusammenhang mit dem Erlaß des Sozialistengesetzes ausgedrückte Befürchtung von einem „allgemeinen sozialistischen Zuchthaus“ zeigen.

Wie immer man auch diese Faktoren im einzelnen gewichten und bewerten soll: Für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung ist die Erkenntnis maßgebend, daß sich diese für den historischen Bezugspunkt entscheidenden Gesichtspunkte in der besonderen bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption nicht spiegeln: Es besteht keine Möglichkeit, ein Parteiverbotsverfahren gegen eine etablierte Partei einzuleiten, etwa weil man aufgrund bitterer geschichtlicher Erfahrung befürchten müßte, daß bei diesen doch wieder Diktatur(absegnungs)bereitschaft besteht oder zumindest Theorien verbreitet werden, die als derartige Bereitschaft verstanden werden können und bei Bedarf von konkurrierenden Organisation aufgegriffen werden könnten, um sie den etablierten „Demokraten“ argumentativ entgegenzuhalten. Schon die Ungleichheit bei der Möglichkeit der Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens¹²⁰ spricht dagegen, daß mit der besonderen Parteiverbotskonzeption die deutsche Diktaturerfahrung(en) hinreichend „bewältigt“ ist. Vor allem ist die aufgrund des österreichischen Bezugsfalls sich plausibel ergebende Vermutung nicht bewältigt, daß ein NSDAP-Verbot im Sinne der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption die Weimarer Demokratie aus den dargelegten Gründen nicht gerettet hätte.

Haupteinwand gegen die Rechtfertigung der unter Berufung auf die - erkennbar unzulängliche - geschichtliche Erfahrung gerechtfertigte Parteiverbotskonzeption liegt jedoch in ihrem Selbstwiderspruch: Wenn die Erfahrung allgemein geteilt wird - was wünschenswert ist - ist die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption in ihrer bewältigungspolitischen Besonderheit überflüssig. Wird jedoch trotzdem die Parteiverbotskonzeption für notwendig erachtet, dann besagt dies, daß dem Volk, also den Deutschen, die Fähigkeit abgesprochen wird, aus der geschichtlichen Erfahrung erwünschte Schlußfolgerungen zu ziehen. Dies führt dann jedoch zur Bildung einer Verbotselite, die dem Volk vorschreiben will, welche Parteien zur Wahl erlaubt sind. Vertreter von Parteien, deren Vorgänger dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt haben, in Österreich die Demokratie abgeschafft und schließlich bei der DDR-Diktatur als Staats- und Blockpartei mitgemacht haben, leiten dann Parteiverbote gegen konkurrierende Parteien ein! Eine gelungene Bewältigung der Diktaturerfahrung(en)?

Literaturhinweise:

Für die im vorstehenden Text aufgeworfenen Frage, ob sich der Demokratieuntergang der Weimarer Republik bei einem umfassenden NSDAP-Verbot im Sinne der bundesdeutschen Parteiverbots hätte abwenden lassen oder nicht vielmehr davon auszugehen ist, daß sich der Untergang der parlamentarischen Demokratie dann aller Wahrscheinlichkeit auch anderweitig ergeben hätte, ist insbesondere im Lichte der gegen Ideen gerichteten bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption das ideologische Verhältnis von Sozialdemokratie und Nationalsozialismus von entscheidender Bedeutung.

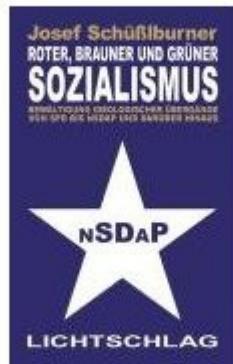
Dazu hat der Verfassung grundlegend in seinem Werk, von dem käuflich nur noch wenige Exemplare zur Verfügung stehen,

Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus

¹²⁰ S. dazu insbesondere den 1. Teil der vorliegenden Parteiverbotskritik:
<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1325441525&sr=1-1

umfassend Stellung genommen.



Das Inhaltsverzeichnis dieses Werkes ist mit Leseproben zu entnehmen:

<http://lichtschlag-buchverlag.de/programm/JosefSchuesslburner/RoterbraunerundgruenerSozialismus/Inhalt>

Dazu ein Interview mit dem Verfasser zu seinem vorgenannten Sozialismus-Buch:
<http://www.blauenarzisse.de/index.php/aktuelles/357-im-gespraech-josef-schuesslburner>

Ergänzend zu diesem Buch, aber auch zu den einschlägigen Ausführungen des vorliegenden 7. Teils der Parteiverbotsschrift können noch folgende Online-Beiträge des Verfassers zur Erkenntnisfindung mit weiteren Nachweisen konsultiert werden:

Zur ideologie-politischen Herkunft von *Hitler* aus dem Umfeld der Sozialdemokratie:
<http://ef-magazin.de/2009/05/01/1164-vergangenheitsbewaeltigung-sozialdemokrat-adolf-hitler>

Zum maßgeblichen Ideengeber *Hitlers*, nämlich *Josef Reimer*, einem entschiedenen SPD-Sympathisanten:
<http://ef-magazin.de/2009/06/26/1305-josef-ludwig-reimer-der-spd-sympathisant-der-hitler-die-ideen-gab>

Zu Hitlers genuin sozialistischem Volksstaat, der sich wesentlich aus dem Ideengut der klassischen Sozialdemokratie ableitet (S. 38 ff.):
<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef052-screen.pdf#page38>

Zur Einordnung von Faschismus / Nationalsozialismus in den ideengeschichtlichen Kontext des Sozialismus:

<http://ef-magazin.de/2010/03/05/1896-rueck--und-ausblick-was-ist-faschismus>

sowie:

http://www sezession.de/wp-content/uploads/2010/07/Sch%c3%bc%c3%9flburner_Faschismus-au%c3%9fereurop%c3%a4isch.pdf

bzw.

<http://www sezession.de/18110/faschismus-aussereuropaeisch.html>

Zur Verortung des Nationalsozialismus im sozialistischen Ideen-Kontinuum:

<http://ef-magazin.de/2009/09/06/1461-schwerpunkt-sozialismus-die-verortung-des-nationalsozialismus-im-ideengeschichtlichen-kontinuum>

Zum SPD-Reichstagsabgeordneten *Paul Lensch*, der die Arbeiterklasse durch die Nation als Agens der sozialistischen Fortschritts ersetzt und damit (neben anderen) den Kern des Faschismus / Nationalsozialismus formuliert hat:

<http://www.jf-archiv.de/archiv98/058aa17.htm>

Zum SPD-Gründer *Ferdinand Lassalle* (S. 46 ff.), dessen wesentliche Ideen sich als deutscher Nationalsozialismus verselbständigen sollten:

<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef079-screen.pdf#page46>

Zu *Eugen Dühring* als inner-sozialdemokratischen Marx-Gegner, Vorläufer des Antisemiten Hitler, aber auch als Wegbereiter von „Godesberg“ (S. 47 ff.):

<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef081-screen.pdf#page47>

Zum sozialdemokratischen Sozialdarwinismus, der mit Eugenik, aber durchaus auch mit Vorstellungen von Euthanasie in der sozialistischen Zukunft verknüpft war und damit zu einem Element, das dem Nationalsozialismus zu Recht vorgeworfen wird (S. 34 ff.):

<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef080-screen.pdf#page34>

Ergänzend zur hier behandelten Problematik kann schließlich eine Würdigung der (bundesdeutschen) Sozialdemokratie nach der Methodik des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ bei der Analyse gegnerischer Gruppierungen gelesen werden:

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1330926921.pdf

Zum derzeitigen wesentlichen Demokratisierungsanliegen von bundesdeutschen SPD-Politikern:

Parteiverbot / Verbotsdiskussion gegen Rechts (S. 18 ff.):

<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef066-screen.pdf#page18>

Zum Ende des sozialdemokratisch geprägten Militärregimes als Form der Parteiverbotsdemokratie in der Türkei (S. 36 ff.):

<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef076-screen.pdf#page36>

Zu einer einst auch von der SPD-Jugend („Jusos“) verehrten Revoluzzer-Figur aus Südamerika mit „faschistoider“ Mentalität (S. 25):

<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef068-screen.pdf#page25>

Des weiteren zu Karl Schiller, Ex-NSDAP und SPD-Superminister unter Willy Brandt (S. 46 ff.):

<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef086-screen.pdf#page46>

Zum SPD-SED-Papier (S. 51 ff.), mit dem sich SPD und die aus ihr unstreitbar hervorgegangene totalitäre KPD / SED zur gemeinsamen linken Abstammung bekennen, was der Sozialdemokratie alles andere als einen harmlosen Charakter verleiht:

<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef080-screen.pdf#page51>

Zum langjährigen Chefideologen der SPD *Karl Kautsky* (S. 24 ff.):

<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef051-screen.pdf#page24>

Zum Lumpenproletariat als sozialdemokratisches Sorgenprogramm (S. 16 ff.):

<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef067-screen.pdf#page16>

Zu den bundesdeutschen 68ern, die mittlerweile zur bundesdeutschen Parteiverbotselite „gegen Rechts“ gehören, als den eigentlichen Neo-Nationalsozialisten (S. 34 ff.):

<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef053-screen.pdf#page34>

sowie:

<http://ef-magazin.de/2008/05/01/vergangenheitsbewaeltigung-sind-die-achtundsechziger-die-eigentlichen-neonazis>

Abschließend stellt sich die Frage, ob sich die „bürgerlichen Parteien“ der „Mitte“ anstatt in linke Verbotsforderungen „gegen rechts“ einzustimmen (also nur noch zugunsten von links zu ver-mitte-ln), nicht der Aufgabe widmen sollten, argumentativ-demokratisch den (unheilvollen) Sozialismus zu bekämpfen, d.h. etwa, ob „Freiheit oder Sozialismus“ noch immer eine gebotene politische Kampfformel darstellt:

<http://ef-magazin.de/2009/11/23/1669-sozialismusforschung--freiheit-oder-sozialismus>

Und abschließlich zur Frage einer gebotenen umfassenden Sozialismus-Bewältigung (unter Einschluß des Nationalsozialismus), welche im Sinne des eines genuinen Verfassungsschutzes gegen künftige Diktaturscheinungen gerichtet ist:

<http://ef-magazin.de/2008/05/04/bewaeltigung-der-sozialismus-des-nationalsozialismus>